Ueber das

Recht des Waffengebrauches

durch die

staatlichen Vollzugsorgane.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität

zu

Erlangen

vorgelegt von

Dr. juris G. Mappes

1891.

Speyer.
Druck der Dr. Jäger'schen Buchdruckerei.
1892.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät zu Erlangen.

Referent: Prof. Dr. Sehling.

Die Polizei ist wohl unter allen Teilen der Staatswissenschaften derjenige, den sowohl der Name als die Geschichte am meisten unklar gemacht hat. Die Meinungen der bedeutendsten Männer der verschiedenen Jahrhunderte über den Begriff und Umfang dieses Wortes gehen ziemlich weit auseinander. Mit dem Ausdrucke „Polizei“ bezeichnete man früher sowohl in der Wissenschaft wie in der Gesetzessprache die Staatsverwaltung überhaupt; erst bei der Verwaltungsreorganisation, mit der Trennung der Verfassung und Verwaltung im engeren Sinne, welche sich „nach langer Gährung“ in der Theorie wie im praktischen Leben im Anfange des 19. Jahrhunderts vollzog, tritt die Polizei in eine neue Epoche: die Verwaltung tritt selbständig neben die Verfassung und die Polizei bildet einen Teil der ersteren; sie „wird zur organisirten Kraft, welche den Kampf gegen die Gefahren des persönlichen Lebens selbstthätig übernimmt, und damit für alle wie jeden Einzelnen die Sicherheit als eine allgemeine und prinzipielle Bedingung aller Entwickelung verwirklicht.“ [1])

Im Sinne der heutigen Wissenschaft ist die Polizei diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung sowohl als auch seine Angehörigen vor Gefährdungen durch Menschen schützt. Sie ist an sich keine materielle Thätigkeit des Staates, sondern eine Form der Staats-

[1]) Vgl. H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsr. I. S. 618 ff.; Ed. Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltgsr. S. 4 ff. u. Lor. v. Stein, Handbuch der Verwaltgslehre, Bd. I. S. 205.

thätigkeit, die ihren Inhalt durch die verschiedenen Zwecke bekommt, denen sie dient.[1])

Für die Verwirklichung der Aufgabe, welche der Polizei früher übertragen war, ist ihr ein weites Feld gelassen gewesen, so dass sie gewissermassen unbeschränkt alle Gebiete des menschlichen Lebens zu beeinflussen, ja zu beherrschen vermochte. Dieser allzu grosse Spielraum wurde jedoch in neuerer Zeit infolge der verschiedenen revolutionären Bewegungen gar bald eingeengt.

Noch zu Beginne unsers Jahrhunderts war in den meisten europäischen Ländern der „Polizeistaat" wohl die einzige Form der Staatsverfassung. Die Freiheit der Staatsbürger war grösstenteils beschränkt durch ein Uebermass polizeilicher Ueberwachung und eingeengt durch eine Reihe von Präventivmassregeln. „Die historische Macht der Regierung war noch so gross, dass die gesetzgebende Gewalt, obwohl sie im Prinzip über das Staatsleben entschied, doch in Wirklichkeit derselben untergeordnet war."

War auch ein jeder Unterthan vermöge der in seinem Staate bestehenden Verfassung in seinem anerkannten öffentlichen Rechte durch die Gerichte geschützt, so war doch andrerseits der Standpunkt der Polizei ein zu subjektiver, als dass der einzelne ihr gegenüber vollständig geschützt gewesen wäre. Denn wenn die Polizei es lediglich mit „Gefährdungen" zu thun hat, welche in jedem Augenblicke gefährlich sein „können", so kann sie dieselben jederzeit und in jedem Umfange für solche erklären. Die Folge davon aber ist die vollständige Beherrschung der bürgerlichen Freiheit durch die Polizei. Damit ist auch in strafrechtlicher Beziehung der einzelne voll und ganz der Willkür der Polizei preisgegeben, da sie es ist, welche das Mass und die Art der Ordnungsstrafen bestimmt.

Eine solche omnipotente Polizeiwillkür herrschte damals in den meisten deutschen Staaten. Dieser „rechtlose" Zustand, — denn rechtlos muss er genannt werden, da ja nicht mehr

[1]) Vgl. Seydel, Staatsrecht des K. Bayern. S. 240.

das Gesetz als Gesetz galt, sondern die Verfügungen der Polizei zum Gesetze geworden waren — konnte für die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Das Streben der unter dem Drucke der unbeschränkten Polizeiwirtschaft leidenden Bevölkerung nach grösserer politischer Freiheit wurde immer stärker, der Ruf der deutschen Nation nach Aufrechterhaltung resp. Wiedererlangung ihrer Grundrechte, nach einer möglichst vollständigen Rechtsgesetzgebung, namentlich auf dem Gebiete des Polizeiwesens, wurde immer lauter. Bei einer solchen Lage der Verhältnisse hätten die Regierungen damals unbedingt reformatorisch und energisch eingreifen müssen, wollten sie nicht ihre Länder im „Rausche der Revolution" zu grunde gehen lassen.

Allein nur einige Gesetzgebungen beschäftigten sich mit der gesetzlichen Regelung des Polizeirechtes, und auch dies waren mehr oder minder nur Versuche; eine durchgreifende Abhilfe wurde nicht geschaffen. Nach wie vor wurden die bereits tief eingewurzelten Grundsätze von der Omnipotenz der Polizei fort und fort im praktischen Leben weiter zur Anwendung gebracht. Da kamen die Revolutionsjahre 1848 und 1849, welche die durch die Polizeigewalt bisher nur mühevoll niedergehaltenen freiheitlichen Bestrebungen mit einem Schlage zum Ausbruche brachten; die Regierungen mussten nachgeben, die Willkür der Polizeiherrschaft war gebrochen. Die Zeit der Reaktion führte dann nach und nach fast in allen deutschen Staaten zu einer neuen, den modernen Anschauungen besser entsprechenden Regelung des Polizeiwesens. Allenthalben wurde ein Polizeirecht geschaffen, dessen Zweck darin bestand, zum Schutze der Unterthanen gegen willkürliche Eingriffe und Uebergriffe die Thätigkeit der Polizei mit gesetzlichen Schranken zu umgeben.

Es wäre jedoch eine zu umfangreiche und momentan auch nicht angebrachte Aufgabe, das heutige Polizeirecht in seiner neuen Gestalt und in seinem vollen Umfange zu behandeln und näher darauf einzugehen; es sind ja in dieser Hinsicht bereits bedeutende und voluminöse Werke vorhanden, welche eine umfassende Darstellung der gesamten Polizeiwissenschaft

geben. Ich will mich vielmehr — wie das Thema schon sagt — in folgendem beschränken auf die Erörterung der Frage, wann und in welchem Umfange die Vollzugsorgane berechtigt sind, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, welche Waffen gebraucht werden dürfen und wer für den durch den Missbrauch der Waffen verursachten Schaden haftet.

Die Gründe, welche mich dazu bewogen, gerade dieses Thema mir zum Vorwurfe zu nehmen, liegen in der Thatsache, dass dieses Recht des Waffengebrauchs durch die Vollzugsorgane in der deutschen Rechtswissenschaft noch keine genügende Bearbeitung gefunden. Dasselbe liegt auf dem Grenzgebiete des Strafrechtes und Verwaltungsrechtes und jede dieser Disciplinen scheint die Bearbeitung von der andern erwartet zu haben. Lor. v. Stein war der erste, der auf diese Frage etwas näher einging, und er hat zuerst die Grundlagen einer wissenschaftl. Bearbeitung gegeben. Auch die Gesetzgebungen der meisten Staaten ist in dieser Materie noch lückenhaft und ungenügend. Nur in Preussen ist das Recht des Waffengebrauchs eingehend geordnet. Neben diesem sollen auch die Gesetzgebungen der übrigen grösseren deutschen Staaten behandelt, sowie auch die Oesterreichs und Englands berücksichtigt werden.

Ehe wir jedoch auf die eigentliche Behandlung und Ausführung unsres Themas übergehen, erscheint es angemessen und für die Beurteilung der Verhältnisse von grosser Wichtigkeit, zu wissen:

1. welche Vollzugsorgane das Recht haben, in Ausübung ihres Dienstes Waffen zu tragen und gegebenen Falles davon Gebrauch zu machen und

2. ob der Staat überhaupt das Recht habe, seinen Beamten diese Befugnis übertragen zu dürfen.

Was die erste Frage anbelangt, so verstehen wir hier unter den vollziehenden Organen des Staates sowohl die eigentliche Vollzugs- wie die Verwaltungspolizei im engeren Sinne. Erstere teilt sich wiederum in drei Hauptgruppen: die Untersuchungspolizei, die Ordnungspolizei und die Exekutivpolizei. Aber nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch scheiden

sich diese drei Gruppen; denn jede derselben hat ihre spezifischen Organe, die unter Umständen jedoch je nach den gegebenen Verhältnissen gemeinschaftlich zusammenwirken können. Speziell für unsern Fall kommt nur die letztere, die Exekutivpolizei in betracht d. h. diejenigen Behörden, welche auf grund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit befugt sind, das widerstrebende einzelne Individuum sowohl wie ganze Volksmassen, welche sich der Ausführung der Gesetze und Verordnungen widersetzen, durch Anwendung materieller Gewalt dem Staatswillen zu unterwerfen. In solcher Weise einzugreifen ist sie berechtigt im allen Fällen des persönlichen Widerstandes gegen Gesetz, Verordnung und Verfügung.

Aber auch den Organen der Verwaltungspolizei, den Grenzwächtern, den Forst- und Jagdbeamten und dem Gefängnisaufsichtspersonal steht das Recht zu, Waffen zu tragen und sie auch gegebenen Falles zu gebrauchen. Dies ist ein unbedingtes Erfordernis der individuellen Sicherheit sowohl wie der Durchführung staatlicher Rechte.

Die Beantwortung der zweiten Frage, ob der Staat überhaupt das Recht habe, seine Organe mit solcher Macht und solch weitgehenden Befugnissen auszurüsten, ergibt sich schon aus dem natürlichen und allgemein anerkannten Grundsatze, dass der Staat das Recht und die Pflicht der Selhsterhaltung hat, dass er wie in andern Gebieten, so auch hier unbedingt „die Gewalt anwenden darf, welche in ihrem Rechtsprinzip zuletzt nur auf den Grundgedanken einer absolut berechtigten Selbsthülfe beruht“. Das Recht der Notwehr [1]) müssen die Behörden der öffentlichen Verwaltung selbstverständlich ebenso gut haben, ja mit noch grösserer Naturnotwendigkeit als der einzelne Es ist für den einzelnen ein öffentliches Recht, mittels dessen er sich selbst schützt, soweit ihm der Staat diesen Schutz nicht gewährt bezw. nicht gewähren kann; um so mehr muss dieses Notwehrrecht demjenigen zukommen, der

---

[1]) Vgl. Binding, Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885, Bd. I S. 730 fg.

in Ausübung seiner Funktion als staatliches Organ in rechtswidriger Weise gehemmt, ja sogar angegriffen wird.

Die Zwangsgewalt ist aber auch ein in der Natur des Staates begründetes Recht. Wie sollte er sonst seine Gesetze und Verordnungen in vollem Masse zur Ausführnng bringen können, wenn ihm dieses Recht der zwangsweisen Durchführung nicht eingeräumt wäre? Da, wo es sich blos um Ueberwindung von passivem Widerstand des einzelnen handelt, werden wohl Mittel der physischen Gewalt ausreichen, welche sich nicht unmittelbar gegen die individuelle Freiheit des Unterthanen richten, — wie z. B. die Vornahme einer Handlung auf Kosten des Verpflichteten oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen desselben —; wenn aber die Vollziehung einer Anordnung einfach dadurch unmöglich gemacht wird oder doch unmöglich gemacht werden soll, dass von mehreren, namentlich in grösseren meist tumultuösen Versammlungen und Aufläufen, passiver Widerstand entegengesetzt wird und dieser sogar in direkten Angriff auf die staatlichen Organe übergeht oder überzugehen droht, da muss der Staat sich selbst helfen können, er muss sich Rechte beilegen dürfen, die vielleicht nicht mit dem Grundsatze der Unantastbarkeit der körperlichen Integrität und mit den individuellen Rechten der Bürger zu vereinbaren sind, deren Nichtvorhandensein aber die Existenz des Staates einfach unmöglich machen würde. Ratlos würde in solchem Falle der Staat dem sich widersetzenden Willen derjenigen gegenüberstehen, die ihm unterthänig sein sollten. Ohne eine solche Zwangsgewalt würden die Massregeln der Obrigkeit nicht blos erfolglos bleiben; sie selbst würde sogar dem Spotte und der Verachtung ihrer Unterthanen preisgegeben werden, die Staatsordnung sich in Anarchie auflösen. Wo das Ansehen des Gesetzes und die moralische Kraft des obrigkeitlichen Befehles nicht ausreicht, um dem Willen der Bürger die entsprechende Richtung zu geben, ist die Obrigkeit befugt, physische Zwangsmassregeln anzuwenden, um den Widerstand der ungehorsamen Einzelnen zu brechen — potestas executiva subordinata s. specialiter definita. [1])

[1]) Vgl. Schulze, preuss. Staatsrecht, Bd. II S. 270.

Wenn der Staat dieses Recht der Waffengewalt nicht hätte, wenn ihm nicht die Macht zustünde, seine Unterthanen einerseits gewaltsam zu zwingen, sich dem Gesetze zu unterwerfen, auf der andern Seite jedoch ihnen wirksamen Schutz zu gewähren gegenüber roher Gewalt und verwerflicher Selbsthülfe, die traurigsten Zustände würden die Folge davon sein: der Staat würde ohnmächtig zusehen können und müssen, wenn die Masse des Volkes, ohne Rücksicht auf Gesetz und Recht, in ihrer Verblendung und Rachsucht sich Rechte beilegt, welche doch einzig und allein nur dem Staate zugestanden werden dürfen. „Wer schliesst sich", um mit Rob. v. Mohl zu reden, „nicht dem Tadel an, welcher auf die inneren Staaten des nordamerikanischen Bundes geworfen wird wegen der Ausübung des sog. Lynch-Gesetzes, d. h. der von der Menge ohne alles Gesetz und Recht häufig vorgenommenen grausamen Ermordungen solcher, welche sich ihr verhasst gemacht haben? Auch wenn diese Gewaltthaten niemals gegen Menschen geübt worden wären, welche ganz in ihrem Rechte waren, vielleicht selbst einem sittlichen Gebote folgten wie z. B. gegen Abolitionisten; wenn sie also immer nur Schlechte und Gefährliche aus dem Wege räumten: müssten sie sowohl als ein Beweis von Mangel an staatlicher Einsicht und an Rechtsgefühl, wie als ein Zeichen barbarischer Zustände und grosser Schwäche der Staatsgewalt betrachtet werden. Entweder sind die Uebel, gegen welche sich die Menge auf diese verwerfliche Weise zu schützen sucht, in der That unerträglich: dann gereicht es dem betr. Staate zu gar geringer Ehre, dieselben nicht auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Oder aber es bricht der ungesittete und unstaatliche Sinn ohne triftigen Grund hervor: dann verdienen Regierungen und Völker, welche solche Rohheiten nicht mit aller Gewalt niederschlagen, die tiefste Missbilligung." [1])

Solche traurigen Verhältnisse dürfen in einem modernen Kulturstaate nicht geduldet, geschweige denn gefördert werden. Hier muss eine kräftige Verteidigung des Bedrohten von seiten staatlicher Organe gegen den blutdürstigen Haufen nicht nur

[1]) Vgl. Rob. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, Bd. III S. 261 fg.

nicht erlaubt, sondern selbst geboten sein; und kann es nicht anders geschehen als mittels der Anwendung der Waffen, so sind diese durchweg zu gebrauchen.

Das äusserste Mittel, welches dem Staate (unter solchen Verhältnissen) zu gebote steht, um die Unterwerfung der Einzelnen unter seine Anordnungen und Gesetze zu erzwingen, ist eben die Anwendung der Waffengewalt. Damit jedoch von diesem Recht nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn kein anderes Mittel mehr hilft oder wenigstens allem Anscheine nach nicht helfen wird, und wegen der weittragenden Wirkungen, welche der Gebrauch der Waffen äussert, hat der Staat denselben nicht dem Ermessen und der Willkür seiner einzelnen Vollzugsorgane überlassen, sondern in dieser Beziehung feste gesetzliche Grenzen und Schranken gezogen. Die Ausstattung mit Waffen soll nach der Intention des modernen Staates nicht die Wirkung haben, dass der damit ausgerüstete und betraute Beamte einfach beliebig davon Gebrauch machen können; vielmehr ist der Gebrauch derselben auch hier in der Regel beschränkt auf den Fall der Notwehr d. h. der Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffes auf den Beamten (das Vollzugsorgan) selbst oder einen andern. Nur ausnahmsweise dürfen einzelne Beamte unter gewissen, gesetzlich genau bestimmten Voraussetzungen auch ausser dem Falle der Notwehr, von ihren Waffen Gebrauch machen.

Auf solche Weise hat die staatliche Gesetzgebung einerseits dafür gesorgt, dass die individuelle Freiheit des einzelnen nicht allzusehr beeinträchtigt wird, wie es auf den ersten Blick wohl scheinen könnte, auf der andern Seite sich Mittel und Wege geschaffen, ihren Willen voll und ganz zur Ausführung zu bringen. Sollten trotzdem die Organe des Staates sich einer Ueberschreitung ihrer gesetzlich geregelten Befugnisse hinsichtlich des Waffengebrauches zu schulden kommen lassen, so haften sie vor allem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den Schaden, der dadurch verursacht worden ist, und werden ausserdem auch von seiten des Staates strenge bestraft wegen ihres unberechtigten Vorgehens.

Nach diesen einleitenden allgemeinen Ausführungen, die vorauszuschicken ich zur besseren Beurteilung der Sache für notwendig erachtete, sind wir nun an der Besprechung unseres eigentlichen Themas angelangt. Hiebei scheint es mir am geeignetsten zu sein, von derjenigen Gesetzgebung auszugehen, welche unsre Frage am besten geordnet hat, nämlich von der preussischen, und im Anschluss daran die einschlägigen Gesetze der übrigen Staaten zu betrachten und hiebei wiederum auf die bayerische besonderes Gewicht zu legen. Vorteilhaft erscheint es, auch hier gemäss der obigen Trennung von Verfassungs- und Verwaltungspolizei, zuerst das Recht der Gendarmerie und der Schutzmannschaften zu behandeln und dann überzugehen auf die diesbezüglichen Befugnisse der Grenzaufseher, des Forstschutzpersonals sowie der Gefängnisaufsichtsbeamten. Auch das Militär wird zuweilen zum administrativen Dienste requirirt, in dessen Ausübung ihm ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen das Recht des Waffengebrauches zusteht. Es wird demnach auch dieses militärische Recht, in seinen Grundzügen wenigstens, hier näher zu erörtern und kennen zu lernen sein.

Unter den Vollzugsorganen ist die Gendarmerie wohl die wichtigste für unsere gegenwärtige Bearbeitung, da sie vorzugsweise zum Gebrauche der Waffen befugt ist. „Sie ist das zur Anwendung der Waffe speziell bestimmte Vollzugsorgan.“ (Schulze, preuss. Staatsr. II S. 273.) Zwar steht dieses Recht, wie wir später sehen werden, auch den übrigen bewaffneten Exekutivbeamten zu, allein bei diesen dient die Waffe mehr zum Schutze, als zum Zwange. Die Gendarmen sind zur Anwendung derselben schon dann berechtigt, wenn sie ihre Befehle und Anordnungen auf keine andere Weise durchzusetzen im stande sind. Doch zuvor ein kleiner Rückblick in die historische Entwickelung der Gendarmerie sowie über ihre Aufgabe im allgemeinen.

Die Organisation unsrer heutigen Gendarmerie ist in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von allen grösseren deutschen Staaten der diesbezüglichen französischen Einrichtung

nachgeahmt worden. In Frankreich finden wir schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine militärisch organisirte berittene Polizeimannschaft, die Maréchaussée. Sie stand unter dem einheitlichen Oberbefehle der prévots des maréchaux, welche zugleich die Gerichtsbarkeit über Vergehen und Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit ausübten. In der französischen Revolution wurde die Maréchassée aufgelöst und an ihre Stelle trat die Gendarmerie. Diese erhielt in dem ausführlichen Gesetze vom 28. Germinal VI (17. April 1798) endgültige Vorschriften über ihre Organisation und ihre Funktionen. Darnach bildet sie „eine einheitlich, militärisch organisirte und bewaffnete Polizeimannschaft, welche unter dem Kommando des Chefs der Gendarmerie steht". In bezug auf innere Verfassung und Verwaltung und auf Disciplin ist sie dem Kriegsministerium untergeordnet, während sie in bezug auf ihre Wirksamkeit und Dienstführung den Polizeibehörden und dem Ministerium des Innern unterstellt ist.

Ihre Aufgabe besteht darin, den Polizeibehörden zur Unterstützung und Sicherung der Vollstreckung zu dienen und in denjenigen Fällen helfend einzugreifen, in welchen Widersetzlichkeit zu befürchten ist. Um den Widerstand, der ihr entgegengesetzt wird, zu brechen, ist sie sogar befugt zur Anwendung von Waffengewalt. Dieses Recht der Gendarmen wurde, wie auch das der übrigen Vollzugsorgane, im Laufe unseres Jahrhunderts gesetzlich geregelt, und es soll nun in folgendem unsere engere Aufgabe sein, durch Anführung und Vergleichung der einzelnen, in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche unserer heutigen diesbezüglichen Gesetzgebung zu grunde liegen.

In Preussen sind „die Beamten der Gendarmerie", auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, befugt, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten

Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke oder ihrer Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlicher Drohung widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur zu gebrauchen, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, dass er nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, aber selbst dann noch müssen sie mit möglichster Schonung gebraucht werden. [1])

Die Einrichtung der bayerischen Gendarmerie geht in ihrer jetzigen Gestalt auf das Edikt vom 10. Okt. 1812 zurück. Das Gendarmeriecorps wurde, ebenfalls nach französischem Vorbilde, in dienstlicher Beziehung dem Ministerium des Innern untergeordnet, stand aber unter militärischer Disciplin und unter militärischer Gerichtsbarkeit (vgl. R. Bl. 1812 Seite 1990, sowie das Reglement, R. Bl. 1813 Seite 158 u. auch Handbuch für die kgl. bayer. G. als Unterricht in ihren Dienstobliegenheiten, München 1813). Dieses Edikt ist im Wesentlichen bis in die 60er Jahre in Bayern geltendes Recht gewesen. Zwar erfolgten im Laufe der Zeit einige Abänderungen in der Formation, so durch die Vero. v. 13. Sept. 1815 (vgl. R. Bl. 1815, S. 899) und durch eine Vero. v. 1822, doch hatten diese nur in formeller Beziehung einige Bedeutung.

Die heutige Organisation der bayer. Gendarmerie beruht auf vier Verordnungen vom Jahre 1868. Das Recht des Waffengebrauches ist durch diese ebenfalls geregelt worden, aber nur für die Fälle, in denen eine diesbezügliche ausdrückliche Ermächtigung oder Anweisung von seiten der vorgesetzten Behörde

[1]) Vgl. die Vero. v. 30. Dez. 1820 über die Organisation der Gendarmerie, § 14 u. § 28 [preuss. Ges. S. 1821 Seite 6 u. 19] u. Vero. v. 23. Mai 1867 betr. die Organisation der Landesgendarmerie in den neu erworbenen Landesteilen, § 18 (G. S. 1867 Seite 781).

nicht vorliegt. So bestimmt das Gesetz vom 24. Juli 1868 § 74—76 (R. Bl. 1868 Seite 1435 fg.):

„Jedermann ist schuldig, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, den von seiten der Gendarmerie innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse ergangenen Aufforderungen und Anordnungen unbedingt folge zu leisten.

Ehrenkränkungen, Widersetzungen oder sonstigen Gewaltthätigkeiten, welche gegen die Mitglieder der Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes verübt werden, unterliegen den einschlägigen Strafbestimmungen; die etwaige sofortige Festnahme der Schuldigen in solchem Falle hat sich nach den Bestimmungen des § 73 zu bemessn.

Um ihren Anordnungen folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie, auch ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörden befugt, bei Ausübung des Dienstes sich ihrer Waffen zu bedienen:

1. wenn gegen sie selbst ein gewaltthätiger Angriff gemacht wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar droht;

2. wenn denselben Widerstand, welcher nur durch Anwendung der Waffen überwunden werden kann, entgegengesetzt wird;

3. wenn die ihnen anvertrauten Personen, Güter oder Posten auf keine andere Weise verteidigt zu werden vermögen." (§ 74 des Ges.)

Die folgenden Paragraphen behandeln dann weiter die Frage, wann und welche Waffen in solchen Fällen gebraucht werden dürfen sowie wie der Missbrauch der Waffen seitens der Gendarmerie zu bestrafen sei: „Die Gendarmerie ist verpflichtet, von der Waffengewalt in den Fällen, in welchen solches ohne Vereitelung des Zweckes möglich ist, erst nach vorausgegangener Warnung und auch dann nur von der leichteren Waffe Gebrauch zu machen, wenn ohne Anwendung der Schusswaffen der Zweck erreicht werden kann.

Gegen jede die Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt haben die einschlägigen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen. (§ 75 d. G.)

In den Fällen, in welchen die Gendarmerie von der zuständigen Behörde auf grund des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung betr., aufgeboten wird, richtet sich der Gebrauch der Waffen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.“ (Vgl. über dieses Gesetz später.)

Ganz dieselben Bestimmungen enthält auch das Gesetz, betr. die Organisation der Gendarmerie in der Haupt- und Residenzstadt München, vom 12. Aug. 1868 (§ 60—62) (R. Bl. 1868 S 1529) und das Gesetz vom 19. Dez. 1868; § 52 bis § 54, betr. die Org. der Gendarmerie in der Pfalz (R. Bl. S. 2495).

Welche Disciplinarstrafen eintreten, wenn die Gendarmerie in Ausübung ihres Amtes ihre Dienstinstruktion überschreitet oder von der Waffe da nicht Gebrauch macht, wo es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erfordert, ist enthalten und geregelt in der Disciplinarstrafordnung für die Gendarmerie v. 25. Okt. 1868 (Min. V. Bl. 1868 S 457; vgl. auch Weber Bd. VII, Ges. u. Vero. S. S. 504 ff.).

Zu erwähnen ist hier endlich noch, dass in Bayern die Gendarmerie auch im ausserordentlichen Dienste in die Lage kommen kann, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, nämlich da, wo sie einschreitet nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besondere Aufforderung (Requisition) der hiezu zuständigen Behörden. [1])

In Sachsen sind die Rechte und Pflichten der Gendarmen gesetzlich geregelt in der Verordnung, die Instruktion für die Gendarmen wegen des Gebrauches ihrer Dienstwaffen betr. v. 18. Juni 1855 (sächs. Ges.- u. Vero.-Bl. 1855 S. 107 ff.), in der Verordnung v. 17. Juni 1867 (G.- u. V.-Bl. 1867, S. 176 fg.) und vom 15. Sept. 1874, das Landgendarmeriecorps betr., (G. S. 1874 S. 234). Für uns kommt hauptsächlich nur die erste dieser drei Verordnungen in betracht, während die beiden andern nur unwesentliche Abänderungen bezüglich der Waffen-

[1]) Vgl. darüber § 60 der Vero. v. 24. Juli 1868; § 47 der Vero. v. 12. Aug. 1868 u. § 38 der Vero. v. 19. Dez. 1868.

arten enthalten bezw. auf die Bestimmungen des ersten Gesetzes verweisen.

Bis zum Jahre 1855 hatte das Königreich Sachsen noch kein Gesetz, welches dem Rechte des Waffengebrauchs seitens der Gendarmerie feste Grenzen zog. Dieser Mangel einer ausreichenden Gesetzgebung hatte sehr oft die traurigsten Folgen. Die allgemeinen politischen Zustände um die Mitte unsres Jahrhunderts drängten endlich auch in Sachsen zur gesetzlichen Fixirung dieser Frage, welche denn auch erfolgte in der Verordnung v. 18. Juni 1855.

Darnach „sind die Gendarmen, bei Ausübung ihres Dienstes, von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein thätlicher Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe dergestalt bedroht werden, dass dessen sofortige Verwirklichung zu besorgen ist und

b) wenn ihnen ein auf die Vereitelung ihrer Dienstverrichtungen abzielender thätlicher Angriff entgegengesetzt wird.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es:

ad a) zur Abwehr des Angriffes und

ad b) zur Ueberwindung des Widerstandes notwendig ist. (§ 1.)

Die Schusswaffe darf in den vorstehenden Fällen nur als das äusserste Mittel der Verteidigung und in der Regel auch nur dann angewendet werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder von einer Anzahl Personen, welche stärker als jene der zur Stelle anwesenden Gendarmen ist, oder zwar blos von Einzelnen, aber mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die betreffenden Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nicht, der Aufforderung der Gendarmen gemäss, sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen. (§ 2 der Vero.)

Gegen Nichtbewaffnete, sowie wenn eine Ueberzahl Gegner nicht vorhanden ist, sollen in den Fällen des § 1 Seitengewehr

und Bajonet möglichst allein angewandt und nur im äussersten Falle, namentlich, wenn Gefahr für das eigene Leben des Gendarmen eintritt, von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. (§ 3.)

Wird die Gendarmerie von anderen Personen in überlegener Zahl angegriffen, so kann die Anwendung der Waffen in ihrer ganzen Ausdehnung stattfinden, indessen muss dieses stets ohne Leidenschaft, mit Vorsicht und mit möglichster Schonung geschehen, so dass auch in diesen Fällen bei eigener Verantwortlichkeit nicht mehr Gewalt angewendet wird, als zur Sicherung der Staatseinrichtungen und der Personen der Gendarmerie erforderlich ist. (§ 4.)

Ueberhaupt sind jederzeit, insoweit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig ist, Ermahnungen und sonstige gelinde Mittel dem Gebrauche der Waffen vorauszuschicken, und selbst bei Anwendung der Waffen ist stets die Vorsicht zu gebrauchen, dass das Leben eines Menschen nicht ohne Not in Gefahr gesetzt wird. (§ 5.)

Bevor der Gendarm Gebrauch von der Schusswaffe macht, muss ein dreimaliger Anruf mit den Worten:

„Halt, Gendarmerie!“

erfolgen, auch hat, nach Befinden der Umstände, die Aufforderung zum Ablegen der Waffen etc. etc, sowie die Warnung, dass der Gendarm schiessen werde, zu geschehen. (§ 6.)

Der Gendarm ist aber berechtigt, die Schusswaffe auch ohne vorherigen Zuruf zu gebrauchen, sobald der Gegner mit Schiessgewehr versehen ist und angriffsweise gegen ihn zu Werke geht; hier muss er sofort Gewalt mit Gewalt vertreiben. (§ 7.)

Die Gendarmen müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in ihrer Uniform gekleidet sein; sie dürfen aber nur diejenigen Waffen führen, welche ihnen vom Staate geliefert oder sonst zum Dienstgebrauche angewiesen worden sind. Auch ist es ihnen strenge untersagt, das Gewehr anders als mit der Kugel zu laden.“ (§ 8.)

Die §§ 8—12 handeln dann des weiteren von den Ver-

pflichtungen der Gendarmen, wenn eine Verwundung erfolgt ist, sowie von der Verantwortlichkeit und ev. Bestrafung derselben, wenn sie sich einer Ueberschreitung oder Unvorsichtigkeit beim Gebrauche ihrer Waffen zu Schulden kommen lassen.

Im Vergleiche zu der preussischen und bayerischen Gesetzgebung, sowie zu denjenigen, welche wir in folgendem noch zu berühren haben, ist das sächsische Gesetz bezw. die Verordnung vom 18. Juni 1855 die einzige, welche, sowohl formell wie materiell, erschöpfend das Recht der Gendarmerie zum Waffengebrauch behandelt hat. Nicht nur in einzelnen Paragraphen, sondern in seinem vollen Umfange gibt dieses Gesetz den Gendarmen eine genau bestimmte Richtschnur, wie sie sich in Ausübung ihres Dienstes bezüglich ihrer Waffen zu benehmen haben.

In Würtemberg erging ein Gesetz, welches die Rechte der Gendarmerie bezw. des Landjägercorps fixirte, bereits im Jahre 1823, nämlich die Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 5. Juni 1823. [1])

Dieses Gesetz enthält neben dem allgemeinen Grundsatze, dass den Organen des Staates der Gebrauch ihrer Waffen nur unter der Voraussetzung der Notwehr gestattet sein solle, auch noch zwei Ausnahmen, in welchen „ausnahmsweise" einzelne Organe der Staatsgewalt befugt und ermächtigt sein sollen, unter bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der Vollziehung obrigkeitlicher Befehle von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen, selbst mit der Wirkung der Körperverletzung und Tötung.

Zu diesen ausnahmsweise berechtigten Organen der Staatsgewalt gehören in erster Linie die Landjäger, welche fast in derselben Weise organisirt sind wie in den übrigen Bundesstaaten die Gendarmerie. Diese Landjäger dürfen also nach § 48 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 „ohne ausdrücklichen Befehl der Civilbehörde nur in folg. Fällen von ihren Waffen Gebrauch machen:

1. wenn während einer Diensthandlung Gewalt oder Thät-

---

[1]) Vgl. Württemberg. Reg. Bl. 1823 Seite 434 ff.

lichkeit gegen sie selbst verübt wird, und der Widerstand von der Art ist, dass er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann;

2. wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten zu behaupten oder Personen und Sachen, für die sie verantwortlich sind, zu sichern vermögen;

3. wenn ein denselben zum Transporte übergebener oder auf der That betretener Verbrecher oder eine andere von ihnen festgehaltene Person die Flucht ergriffen hat." „Ehe jedoch zu diesem äussersten Mittel geschritten wird, hat," so bestimmt der § 49 desselben Gesetzes weiter, „der Landjäger zuvor noch eine letzte Warnung zu versuchen. Diese geschieht in den beiden ersten oben erwähnten Fällen unter dem Ausrufe:

„im Namen des Königs",

im dritten aber dadurch, dass dem Fliehenden wenigstens einmal „Halt" zugerufen wird."

In dem Grossherzogtum Hessen war für die Gendarmerie bis zum Jahre 1879 massgebend gewesen die Instruktion vom 1. Nov. 1821, die Versehung des Sicherheitsdienstes im Grossherzogtum betr., sowie der Nachtrag hiezu vom 5. Juni 1840. Ein neues Gesetz, welches eingehender die Verhältnisse des Gendarmeriecorps regelte, erging erst am 23. Mai 1879, nämlich die Bekanntmachung, die Versehung des Sicherheitsdienstes im Grossherzogl. Gendarmeriecorps betr. (Hess. Reg. Bl. 1879 Seite 166 ff.).

Die Voraussetzungen, wann der Gendarm von seiner Waffe Gebrauch zu machen berechtigt ist, enthält der § 23 des II. Teiles dieses Gesetzes:

„Sowohl bei dem Vollzuge der ihm erteilten Aufträge, als auch bei seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen kann er (der Gendarm) nur dann Gewalt gebrauchen und sich seiner Waffen bedienen, wenn gegen ihn selbst Gewalt gebraucht wird oder wenn der Widerstand, den er in Ausübung seiner Pflicht findet, von der Art ist, dass er nur mit Gewalt der Waffen bewältigt werden kann. Der Waffengebrauch kann jedoch immer erst

dann stattfinden, wenn andere Mittel, insbesondere Festnahme etc. unzulänglich oder unausführbar erscheinen."

Fast dieselben Bestimmungen, wie sie das württembergische und hessische Gesetz enthält, finden sich in dem für das Grossherzogtum Baden geltenden Gesetze über die Gendarmerie vom 31. Dez. 1831 § 36. Vgl. badisches Staats- u. Reg.-Bl. 1832 S. 43 fg.

Auch für das Reichsland Elsass-Lothringen besteht ein diesbezügliches Gesetz vom 20. Juni 1872, die Einrichtung der Gendarmerie in Elsass-Lothringen betr. (Ges.-Bl. für E.-L. 1872 S. 441 fg.)

In Gemässheit dieses Gesetzes „geniessen die Gendarmen bei Ausübung ihres Dienstes und in Bezug auf denselben des Schutzes und der Rechte der Mannschaften der bewaffneten Macht; insbesondere sind sie befugt, von ihren Waffen unter denselben Voraussetzungen Gebrauch zu machen, wie das Militär nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 28. März 1872, den Waffengebrauch des Militärs im Friedensdienste betr. (Ges.-Bl. für E.-L. 1872 S. 157) Vgl. einstweilen die betr. Abhandlung darüber weiter unten im Texte.

Nachdem wir nun der Reihe nach die Gesetzgebungen der sechs grössten deutschen Bundesstaaten hinsichtlich des Rechtes der Gendarmerie zum Waffengebrauch betrachtet und die von Elsass-Lothr. über diesen Punkt kurz berührt haben, erscheint es nicht unangebracht, auch einige ausserdeutsche Länder, wie Oesterreich-Ungarn und England, zur Erörterung über dieses polizeiliche Recht heranzuziehen: Oesterreich wegen seiner sonstigen Uebereinstimmung mit den Verhältnissen Deutschlands, England wegen seines eigenen Standpunktes, den es in bezug auf unsere Frage einnimmt.

Wie in Deutschland, so ist auch in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Gendarmerie ein militärisch organisirter Wachkörper, dessen gewöhnliche Dienstverrichtungen sich auf die allgemeine Landespolizei beziehen. Sie entfaltet somit ebenfalls eine beobachtende Thätigkeit, um Kontraventionen gegen die gesetzliche Ordnung zu entdecken und zur Kenntnis

der kompetenten Behörden zu bringen; sie ist ein Hilfsorgan der Gerichte rücksichtlich der Kriminalrechtspflege; sie kann endlich in gewissen Fällen, da wo es sich um die Abwehr von allgemeinen Gefährdungen handelt, auch sofort regressiv einschreiten. In gewissen Fällen wie Notwehr, Bezwingung aktiven Widerstandes, Vereitelung des Fluchtversuches gefährlicher Verbrecher ist der Gendarmerie auch gestattet, von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Dieses Recht des Waffengebrauches durch die Gendarmerie beruht in Oesterreich-Ungarn auf dem Gesetze vom 26. Febr. 1876 (vgl. Nr. 19 R.- u. G.-Bl. 1876 Seite 31 ff. und Ulbrich, Handb. der österr.-ung. Monarchie, Seite 105 ff.)

Darnach darf der im Dienste stehende Gendarm unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen:

1. im Falle der Notwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes;

2. zur Bezwingung eines auf die Vereitelung seiner Dienstverrichtung abzielenden Widerstandes;

3. zur Vereitelung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insoferne kein andres Mittel zur Anhaltung vorhanden ist. (§ 13 d. G.)

Vergleichen wir die Bestimmungen dieses Gesetzes mit den betr. der Einzelstaaten des deutschen Reiches, so finden wir im grossen und ganzen keinen wesentlichen Unterschied zwischen den beiderseitigen Gesetzgebungen, nur dass die deutschen Gesetze in formeller Hinsicht viel ausführlicher dieses Recht des Waffengebrauchs behandeln als das österreichische.

In England fällt das „polizeiliche Waffenrecht“ ganz unter das Gebiet „der Verantwortlichkeit der polizeilichen Vollziehung“ d. h. es ist durch keine Spezialvorschrift geregelt, also an sich unbeschränkt. Die Organe der Staatsgewalt, somit auch die Gendarmerie, dürfen also jederzeit von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch machen, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit für den dadurch angerichteten Schaden bezw. für die dadurch entstandenen Eingriffe in die zugesicherte

Integrität der persönlichen Freiheit der einzelnen Unterthanen. [1])

Zur vollen Durchführung und Verwirklichung der Aufgaben, welche der Staat der Polizei überträgt, reichen jedoch die Organe der Gendarmerie, auch wenn sie noch so gut organisirt und mit den weitgehendsten Befugnissen ausgerüstet ist, durchaus nicht hin. Um „sich und seine Verwaltung sowohl als auch seine Angehörigen wirksam vor Gefährdungen durch Menschen schützen zu können, muss der Staat dafür Sorge tragen, dass dieser Schutz auch sofort und ohne Aufschub von seiner Seite gewährt werden kann. Zu diesem Zwecke hat er das sog. untere exekutive Polizeipersonal geschaffen d. h. die örtlichen Schutzmannschaften bezw. Polizeidiener, welche dazu berufen sind, in einem engeren kleineren Wirkungskreise diejenigen Funktionen zu übernehmen, welche sonst der Gendarmerie übertragen sind, um den Willen des Staates zur Ausführung bringen zu können. Auch diesen niederen Organen der Polizei müssen notwendigerweise gewisse Zwangsbefugnisse eingeräumt sein, um eventuell den sich ihnen widersetzenden Einzelnwillen brechen zu können. So steht auch ihnen, ebenso wie der Gendarmerie, in gewissen Fällen das Recht des Waffengebrauches zu. Im allgemeinen finden für diese unteren exekutiven Polizeimannschaften dieselben Vorschriften hinsichtlich des Gebrauches der Waffen Anwendung, wie solche bei der Gendarmerie erlassen sind. So stimmen dieselben in Preussen fast vollständig überein mit denen der Gendarmerie. [2])

Für Bayern kommt hier in betracht die Vero. v. 31. Aug. 1879 (§ 3), die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. (G. V. Bl. S. 1057). Nach derselben sind ebenso wie „die Gendarmeriemannschaft, die zur Handhabung der Ortspolizei

---

[1]) Vgl. darüber weiter unten noch die Abhandlg. über den Schadenersatzanspruch des Verletzten gegenüber dem Vollzugsorgan in England und Lor. v. Stein. Verw. Bd. IV S. 84 ff. u. Fischel, Verfassg. Englands.

[2]) Vgl. den (nicht publizirten) Allerh. Erl. v. 4. Febr. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854 Seite 69) u. v. Rönne, Staatsr. der preuss. Monarchie Bd. I § 100 S. 449.

und des Feldschutzes aufgestellten Beamten und Bediensteten der Gemeinden bezüglich derjenigen strafbaren Handlungen, zu deren Erforschung und Anzeige sie je nach ihrer Dienstaufgabe verpflichtet sind, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“ Demnach finden auch in Bayern die Vorschriften über die Gendarmerie und somit auch über deren Recht zum Waffengebrauche entsprechende Anwendung auf die Polzeidiener und Schutzleute.

In den meisten andern deutschen Staaten beschränkt sich das Recht des Gebrauches der Waffen von seiten der unteren Exekutivpolizeiorgane meist nur auf den Fall der Notwehr d. h. nur zur Verteidigung ihrer Person wider einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff, der auf andere Weise nicht beseitigt werden kann. Insbesondere — und darin liegt wohl ein gewisser Unterschied zwischen ihnen und der Gendarmerie — ist ihnen verboten, gegen fliehende Gesetzesübertreter und Verbrecher von den Waffen Gebrauch zu machen. Kommen sie jedoch wirklich einmal in eine Lage, wo sie zur Anwendung von Waffengewalt schreiten müssen, so haben sie vorerst, wenn es äusserst möglich ist, eine Warnung vorauszuschicken dahingehend, dass sie im Falle des Widerstandes von ihren Waffen Gebrauch machen werden. Der Gebrauch derselben ist auch hier, im Falle der Realisirung ihres Warnungsrufes, darauf zu beschränken, denjenigen, der in rechtswidriger Weise gegen sie vorgeht, unschädlich zu machen, überhaupt müssen sie es jederzeit so einrichten, dass dessen Leben, soweit es ohne eigene Gefahr für Leib und Leben möglich ist, geschont und erhalten wird. [1])

Dem Gendarmeriecorps und den sonstigen bewaffneten Polizeimannschaften wie Schutzleuten und Polizeidienern sind hinsichtlich der Befugnis, von den Waffen Gebrauch zu machen, gewisse andere Vollzugsorgane, die Organe der sog. Verwaltungspolizei gleichgestellt, d. h. diejenigen Staatsbeamten, welche einzelnen Spezialzweigen der Verwaltung dienen, so

[1]) Vgl. v. Sarwey, Staatsrecht des K. Würtemberg Bd. I S. 192 u. die diesbez. Instruktionen der niederen Polizeiorganen in den Einzelnstaaten.

namentlich die Grenzaufsichtsbeamten, die Forst- und Jagdbeamten und das Gefängnisaufsichtspersonal.

Eine eingehende gesetzliche Regelung hat die Befugnis derselben zum Waffengebrauche ebenfalls in Preussen gefunden, während in den übrigen deutschen Staaten nur wenige Vorschriften darüber in den einzelnen Dienstinstruktionen Aufnahme fanden.

Das Recht des Waffengebrauches der Grenzaufsichtsbeamten d. h. der zur Beaufsichtigung des Waarenverkehres längs der Zollgrenze und im Grenzgebiete aufgestellten uniformirten und bewaffneten Beamten wurde in Preussen geregelt durch das Gesetz vom 28. Juni 1834 (preuss. G. S. 1834 Seite 83 ff.).

Nach § 1 dieses Gesetzes „sind dieselben befugt, bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefässe führen, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen sich widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes notwendig ist; der Gebrauch der Schusswaffen findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke ausserhalb eines bewohnten Ortes und ausserhalb der Landstrassen mehr wie zwei Personen als Fussgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lasttieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tagzeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämtlich entfernen; und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefässen zur Tagzeit in der Fahrt angetroffen werden, und auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen. (Vgl. dazu § 106d der Zollordnung v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838 S. 68).

Der Gebrauch der Schusswaffen ist jedoch in den vorstehenden unter a) und b) bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein." (§ 4 a. a. O.)

Nach der Instruktion des Finanz-Ministeriums zu obigem Gesetze vom 6. Juli 1835 (vgl. v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher, 5. Ausg Bd. IV S. 468 ff.) sind unter „Grenzaufsichtsbeamte" nicht blos die für den Grenzwachdienst bleibend angestellten, sondern auch alle andern Zoll- und Steuerbeamte zu verstehen, welche infolge besonderen Auftrages den Grenzwachdienst zu verrichten haben. Allein diese Polizeibeamten, welche nach § 13 der Zollordnung v. 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesatzung verpflichtet sind, sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchen

Fällen aber ebenso wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt. [1])

Das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 320 § 19) hat die bisherigen Bestimmungen über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten ausdrücklich aufrecht erhalten: „Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist." (§ 19 d. V. Z. O.) Die Vorschriften des Vereinszollgesetzes können nur dahin verstanden werden, dass sie den Mitgliedern der Grenzwache die Befugnis übertragen, die ihnen obliegende Aufsicht über die Waaren-Ein- und Ausfuhr und die Kontrolle des Waarenverkehres überall da auszuüben, wo sie es nach pflichtmässigem Ermessen im Interesse des Dienstes für notwendig und angemessen erachten. Diese Auffassung des Gesetzes findet auch darin eine Bestätigung, dass durch den § 19 a. a. O. das preussische Gesetz vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten aufrecht erhalten worden ist.[2])

Die Mittel, welche der Verletzung des Waldeigentumes ein unmittelbares Hindernis entgegensetzen sollen, bestehen u. a. hauptsächlich in der Aufstellung eines hinreichend zahlreichen und durch genügende Bezahlung zuverlässig gemachten Aufsichtspersonales. Entweder übernimmt der Staat diese Aufstellung nicht nur für seine eigenen Waldungen, sondern auch für die der Privaten, in welch letzterem Falle von dem Geschützten ein verhältnismässiger Beitrag zu den Kosten zu zahlen ist; oder er überlässt dem einzelnen Waldeigentümer die Bestellung nach dessen Gutdünken, räumt aber doch auch solchen Privatdienern den Grad von öffentlichem Glauben in ihren Verrichtungen ein, welchen die niederen obrigkeitlichen Agenten in Anspruch zu nehmen haben, ferner das Recht, in

[1]) Vgl. preuss. Ges. S. 1834 Seite 84. § 3 des Ges. v. 28. Juni 1834 über die Grenzaufsichtsbea.

[2]) Vgl. Entsch. des Reichs-Ger. in Str. S. Bd. XVI S. 249 fg.

Ausübung des Dienstes Waffen zu tragen und sie zur Selbstverteidigung zu gebrauchen.

Die Befugnis der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauche beruht in Preussen auf dem Gesetze v. 31. März 1837 (G. S. 1837 Seite 65 ff.). In Gemässheit dieses „haben die kgl. Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes (über den Forstdiebstahl) vom 7. Juni 1821 § 20 vereidigt und mit ihrem Dienst-Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenanteil oder Strafgelder angewiesen sind, die Befugnis, in ihrem Dienste, zum Schutze der Forsten und Jagden, gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

2. wenn Diebe, welche beim Holz- oder Wilddiebstahle, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forst- oder Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes notwendig ist.

Der Gebrauch des Schiessgewehres als Schusswaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach

erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt. (§ 1 d. G.)

Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein." (§ 2.) [1])

Das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz vom 31. März 1837 gilt auch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile (vgl. Verordn. v. 25. Juni 1867, Art. II lit. F. G. S. 1867 Seite 923).

Neben diesen Hauptbestimmungen des Gesetzes v. 31. März 1837 sind noch einige minderwichtige Nebenverordnungen zu erwähnen, welche ebenfalls das Recht des Waffengebrauchs im Forst- und Jagddienste zum Inhalte haben:

a) Die zum 20jährigen Militärdienste verpflichteten Korpsjäger, welche nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvaliden beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche beeidigt worden, haben in Betreff der Befugnis zum Waffengebrauche die Rechte, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten zustehen. Blos zum Jagdschutze allein ist die Anstellung solcher mit dem Rechte des Waffengebr. ausgerüsteten Korpsjäger nicht gestattet, auch steht eine solche Anstellung den blossen Pächtern eines Jagdrevieres nicht zu. [2])

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen im Kommunal- und Privatdienste zwar nicht auf Lebenszeit angestellten, aber vorschriftsmässig vereideten Korpsjäger, jedoch mit der Massgabe, dass das erwähnte Recht des Waffengebrauches nur solchen Korpsjägern beigelegt werden soll, welchen bei ihrer Beurlaubung vom Kommandeur der betr. Jägerabteilung bescheinigt wird, dass ihre Führung die Voraussetzung eines

[1]) Vgl. auch die Instr. des Min. d. kgl. Hauses dazu v. 17. April 1837 (v. Kamptz, Jahrbücher Bd IV Seite 620 u. v. Kamptz, Ann. Bd. XXI Seite 344), sowie die Instr. des Min. des Innern v. 21. Nov. 1837 für die Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten (v. Kamptz, Jahrb. Bd. L S. 627 u. Kamptz, Ann. Bd. XXI S. 350.

[2]) Vgl. K. O. v. 19. Apr. 1838 (G. S. 1838 Seite 257) u. v. 6. Okt. 1837; R. des Min. des kgl. Hauses u. des Inn. v. 13. Juni 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 204).

solchen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienste die bezeichnete Befugnis beizulegen, und dass ihnen diese Befugnis von den Regierungen wieder entzogen werden kann. [1]) Ueber die Anwendung der K. O. v. 21. Mai 1840 auf die auf Forstversorgung dienenden Jäger, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppenteiles beurlaubt werden, vgl. den Allerh. Erl. v. 21. Aug 1855 (G. S. 1855, Seite 633).

b) Ein kgl. Forstschutzbeamter, welcher mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde neben seinem Posten noch den Schutz einer anderen Waldung z. B. einer Kommunalwaldung, wenn auch nur interimistisch übernimmt, hat in diesem letzteren Dienste die Berechtigung zum Waffengebrauche, falls er dieselben im kgl Dienste besitzt (R. des Min. des kgl. H. u. des Inn. v. 17. Juni 1844, a. a. O. 1845 Seite 193).

c) Die durch das Gesetz v. 31. März 1837 festgestellte Berechtigung zum Waffengebrauche kann von Ausländern niemals ausgeübt werden (R. des Min. des Inn. v. 31. April 1846, Min. Bl. d. i. V. 1846, Seite 100).

Zu erwähnen ist hier noch der § 3 des Gesetzes v. 28. Juni 1834 (über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten), wonach die nach § 13 der Zoll. O v. 26. Mai 1318 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei und Forstbeamten nur dann, wenn sie in Gemeinschaft mit den Grenzaufsichtsbeamten in Aktion treten, in demselben Umfange wie diese, die Waffen gebrauchen dürfen.

Das Recht des Waffengebrauches steht den Forst- und Jagdbeamten sowie denjenigen, welche zu ihrer Unterstützung aufgeboten werden, natürlich nur innerhalb der ihnen angewiesenen Forst- und Jagdbezirke zu, sodass es ihnen demnach nicht erlaubt ist, in einem fremden Reviere Waffenwalt zur Anwendung zu bringen (vgl. C. R. des Fin.-Min. v. Juni 1856, Min.-Bl. d. i. V. 1856 Seite 176, u. R. des Min. des kgl.

---

[1]) Vgl. K. O. v. 19. Febr. 1842, G. S. 1842, Seite 111.

Hauses v. 16. Aug. 1837, v. Kamptz Ann. Bd. XXI, S. 611; dagegen vgl. Erkenntnis des Kompetenzgerichtshofes v. 22. Nov. 1851 (Just. Min.-Bl. 1852 S. 531 u. Min.-Bl. d. i. V. 1853 S. 253) u. Erk. des Obertribunals v. 11. Sept. 1861 in Oppenhoff's Rechtssprechung Bd. I S. 526).

Nicht minder als den Grenzaufsichts-, Forst- und Jagdbeamten muss dem Gefängnisaufsichtspersonal wegen der gleich grossen Gefährlichkeit seines Dienstes eine gewisse Waffengewalt eingeräumt sein. In Preussen dürfen diese Gefängnisaufsichtsbeamten in Gemässheit der Instruktion v. 11. März 1839 (Just. Min.-Bl. 1839 Seite 114), von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch machen:

a) im Falle der Selbstverteidigung, wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie damit auf eine gefährliche Weise bedroht werden;

b) im Falle thätlichen Widerstandes wenn die Sicherheit der Gefangenanstalt oder die Ordnung im Dienste und bei der Arbeit gefährdet werden; wenn eine Meuterei entsteht oder ein Gefangener Exzesse verübt; wenn er sich Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge zu verschaffen gewusst und deren Auslieferung verweigert;

c) wenn ein Ausbruch aus der Gefangenanstalt versucht oder ein Gefangener auf der Flucht betroffen wird. (§ 1 der Instruktion.)

Die untergeordneten Aufsichtsbeamten sollen jedoch da, wo die Umstände es zulassen, zuvor den Vorsteher der Gefangenanstalt benachrichtigen und dessen Befehle einholen, wogegen in dringenden Fällen jeder Aufsichtsbeamter sich seiner Waffen bedienen darf, wie es einem besonnenen und pflichtgetreuen Beamten gebührt, jedoch dem Vorsteher der Anstalt schleunig Rapport zu erstatten hat, welcher dann in beiden Fällen verpflichtet ist, sich sofort an Ort und Stelle zu verfügen und die geeigneten weiteren Massregeln zu treffen, jedenfalls aber darauf zu sehen hat, dass Ruhe und Ordnung wieder hergestellt wird."

Es können zum Zwecke der besseren Durchführung der

Gefängnisaufsicht und zur Vorbeugung eines etwa bevorstehenden Gefangenenausbruches oder einer -Meuterei eigens Waffen an die Aufsichtsorgane verteilt werden. So bestimmt § 21 des Reglements v. 16. März 1881 für die Gefängnisse der Justizverwaltung (Just. Min.-Bl. 1881 S. 50), dass die obere Aufsichtsbehörde der Gefängnisverwaltung (der Oberstaatsanwalt unter Aufsicht des Justizministers) die Verabreichung von Waffen an die Gefängnisinspektoren und Gefangenaufseher anordnen kann und dass die Gefangenaufseher und Wächter alsdann bei Wahrnehmung des Dienstes Seitengewehr zu tragen haben. Zugleich wird bestimmt, dass dem Beamten der Gebrauch der Waffe gestattet ist bei Ausübung ihres Dienstes:

a) wenn entweder ein Angriff auf seine Person oder auf andere erfolgt, oder wenn er mit einem solchen Angriffe bedroht wird und ihm in dem einen oder anderen Falle kein anderes Mittel, den Angriff abzuwehren, zu gebote steht;

b) wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt;

c) wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeuges, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt.

Der Gebrauch der Waffen darf auch hier von seiten der Gefängnisbeamten nicht weiter gehen, als es zur Abwehr des Angriffes, zur Ueberwindung des Widerstandes, zur Verhinderung des Ausbruches und der Flucht und um die Rückkehr in das Gefängnis zu bewirken, erforderlich ist. (Vgl. § 2 a. a. O.)

Auch muss von jedem Vorfalle, welcher den Waffengebrauch nach sich gezogen hat, sobald als möglich, dem Gerichte Anzeige gemacht werden, und wenn eine Verwundung erfolgt ist, müssen die Aufsichtsbeamten, sobald es geschehen kann, für die ärztliche Pflege der Verwundeten Sorge tragen. (§ 3 und § 4.)

Diese Instruktion vom 11. März 1839 ist jedoch nur für die unter Aufsicht der Gerichtsbehörden gestellten Gefangenanstalten erlassen, nicht aber für die den Verwaltungsbehörden

untergeordneten Strafanstalten, deren Beamte mit besonderen Instruktionen versehen sind. [1])

Die oben angeführten Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen Gefangenaufseher, welche die Aufsicht über die ausserhalb der Gefangenanstalt beschäftigten gerichtlichen Strafgefangenen zu führen haben. [2]) Insbesondere sind diese Aufseher befugt, zur Verhinderung der Flucht der Gefangenen nötigenfalls von ihren Hieb- u. Schusswaffen Gebrauch zu machen. [3])

Auch die Aufsichtsbeamten in den Strafanstalten haben das Recht zum Waffengebrauche gegen Strafgefangene, jedoch nur dann, wenn eine offene, thätliche Widersetzlichkeit und persönlicher Angriff gegen sie stattfindet; sie sollen dabei jedoch immer mit der grössten Vorsicht verfahren, überhaupt nicht weiter gehen in der Anwendung ihrer Waffen, als es unbedingt notwendig ist zur Brechung des Widerstandes bezw. Ueberwindung des Angriffes. [4])

In den übrigen deutschen Bundesstaaten sind die Grenzaufsichtsbeamten bezw. Grenzaufseher zufolge des § 19 des Zoll-Vereinsgesetzes v. 10. Juli 1869 „zum Gebrauche ihrer Waffen nach den hierüber bestehenden Bestimmungen befugt.“ Die Vorschriften, welche für diese Beamten bestehen hinsichtlich ihres Rechtes zum Gebrauche der Waffen und die in den Dienstinstruktionen der einzelnen Staaten enthalten sind, weichen im allgemeinen nicht sehr von einander ab. Hiernach sind sie zum Waffengebrauche befugt zur Selbstverteidigung und zur Sicherung der ihrer Bewachung zu unterstellenden oder schon unterstellten Sachen und Personen gegen einen rechtswidrigen

---

[1]) Vgl. R. des Just.-Min. v. 26. April 1839, Just.-Min.-Bl. 1839, Seite 157.

[2]) Vgl. Instr. v. 30. Mai 1854, § 16. betr. die Beschäftigung der gerichtl. Strafgefangenen ausserhalb der Anstalt, Just.-Min.-Bl. 1854, Seite 250 ff.

[3]) Vgl. hierüber das Ges. v. 11. April 1854. G. S. 1854, Seite 143; u. C. R. des Min. d. I. v. 21. April 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855. S. 72.

[4]) Vgl. § 11 der Instr. v. 4. Nov. 1835 für die Strafanstaltsaufseher, u. v. Rönne, Polizeiwesen des preuss. Staates, Bd. I S. 190 ff.

Angriff, vorausgesetzt, dass zu erwarten steht, dass der thätliche Angriff alsbald in Vollzug gesetzt wird, und überhaupt nur mit Waffengewalt, namentlich nicht mit Hilfe anderer Personen zu beseitigen ist, sodann wenn ein dem Grenzaufseher zum Transporte oder zur Bewachung übergebener Arrestant oder eine andere wegen Verdachts der Schmuggelei von ihm festgehaltene Person die Flucht ergriffen hat; immer jedoch hat der Anwendung der Waffengewalt eine Warnung unter Androhung des Waffengebrauches vorauszugehen. [1])

So ist, um nur eine der verschiedenen Dienstinstruktionen dem Wortlaute nach beispielshalber anzuführen, nach der Dienstanweisung für die kgl. bayerische Grenzwache (§ 20—24) „der Grenzwachbedienstete bei Ausübung seines Dienstes im Grenzbezirke befugt, sich der ihm anvertrauten Waffen zu bedienen:

1. wenn gegen ihn selbst ein thätlicher Angriff gemacht wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht;

2. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefässe führen, Sachen transportieren oder Gepäck bei sich haben, ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zum Amtsrichter, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht mit Gewalt, oder durch Bedrohung Widerstand entgegensetzen, welcher nur durch Anwendung von Waffen überwunden werden kann.

Dem Widerstande durch Bedrohung mit Gewalt wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Personen nach erfolgter Aufforderung Gewehre, Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge nicht sofort niederlegen, die Flucht ergreifen oder die niedergelegten Waffen demnächst wieder aufnehmen.

Hienach ist der Gebrauch der Waffen, insbesondere der Schusswaffen gegen fliehende Uebertreter, gleichviel ob dieselben bereits festgenommen waren oder nicht, erst dann gestattet, wenn sie auf der Flucht eingeholt werden und der Ergreifung

[1]) Vergl. Zoll-Vereinsges. v. 10. Juli u. 26. Sept. 1869 § 19, R.-Bl. Seite 231; u. die einzelnen Dienstinstr., z. B. die Dienstanweisung für die Grenzaufseher in Württemberg, 1874 § 14.

Widerstand mit Gewalt entgegensetzen oder mit solcher bedrohen.

Der Waffengebrauch ist dagegen beispielsweise auch dann zulässig, wenn der Angriff oder der Widerstand von dritten Personen ausgeht, um festgenommene Uebertreter zu befreien oder einem Grenzwachbediensteten beschlagnahmte Sachen zu entreissen. (§ 21 der Diensta.)

Die Grenzwachbediensteten haben in allen Fällen, in welchen Veranlassung zum Gebrauche der Waffen gegeben ist, mit Umsicht und Besonnenheit zu handeln und des Zweckes des Waffengebrauches, einen Angriff abzuwehren oder einen Widerstand zu überwinden, eingedenk zu sein.

Insoferne es ohne Beeinträchtigung dieses Zweckes geschehen kann, hat dem Gebrauche der Waffen Anruf und Verwarnung vorauszugehen.

Von den Waffen ist alsdann nur soweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung jenes Zweckes erforderlich ist.

Von der Schusswaffe darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch Anwendung der weniger gefährlichen Waffen dem Angriffe nicht wirksam entgegengetreten oder der Widerstand nicht bewältigt werden kann. Dieser Fall ist dann als gegeben zu erachten, wenn der Angriff oder der Widerstand entweder mit Waffen oder anderen gleich gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist als die zur Stelle anwesenden Grenzwachbediensteten, unternommen oder angedroht wird.

Bei dem Gebrauche der Waffen ist das Leben derjenigen gegen welche dieselben geführt werden, soweit es nach den Umständen möglich ist, zu schonen; auch ist bei dem Gebrauche der Schusswaffen darauf zu achten, dass nicht andere, zufällig in der Nähe befindliche Personen beschädigt werden. (§ 22.)

Jede Unvorsichtigkeit im Gebrauche der Waffen wird strengstens bestraft.“ (§ 23 in fine.)

Aehnliche Vorschriften wie die der Genzaufsichtsbeamten finden sich fast in allen deutschen Bundesstaaten und in Oesterreich über das Recht der Forst- und Jagdaufseher und der

Gefängnisaufsichtsbeamten zum Waffengebrauche. Es wäre daher meiner Ansicht nach zu weitläufig und auch der Intention unsrer Aufgabe nicht entsprechend, wollten wir nunmehr die Vorschriften der einzelnen Staaten über dieses Recht hier wiedergeben und weiter behandeln, da wir im Grunde genommen doch nur auf diejenigen allgemeinen Resultate gelangen würden, welche wir bereits oben kennen gelernt haben. Es genüge deshalb, hier einfach zu verweisen auf die Dienstinstruktionen der bezeichneten Behörden in den einzelnen Staaten.

Wenn auch die bereits erwähnten administrativen Beamten des Staates für gewöhnlich genügen, um die Beachtung und Ausführung des Staatswillens zu sichern, so gibt es doch Fälle, in welchen die Kräfte der Polizei und der anderen für gewisse Verwaltungszweige errichteten Spezialmannschaften nicht ausreichen, um die staatlichen Anordnungen und Befehle voll und ganz durchzuführen. Dies wird in der Regel dann eintreten, wenn den vollziehenden Organen des Staates Widerstand entgegengesetzt wird von Menschen, welche an Zahl die anwesenden Vollzugsorgane weit übertreffen, sodass also nicht zu erwarten ist, dass die Handlungen der Beamten von wirksamen Folgen begleitet sein könnten. In solchen ausserordentlichen Fällen wird die Hilfe des stehenden Heeres gefordert, welches in Vollziehung des Schutzes, den es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Durchsetzung des staatlichen Willens der Polizei gewährt, ebenfalls von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt ist.

Für das deutsche Reich, Bayern ausgenommen, ist in dieser Beziehung massgebend das preussische Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (prsuss. G. S. 1837, S. 69 ff.). Vor Erlass dieses Gesetzes galten in Preussen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes (im 4. Abschnitte des 20. Titels, Teil II) über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates, und alle in Beziehung hierauf ergangenen späteren Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dez. 1798

(Abschn. I), handeln von der Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Teilnehmer derselben. Zur Ergänzung und näheren Bestimmung dieser bestehenden Gesetze wurde dann erlassen das Gesetz vom 20. März 1837. Dasselbe gilt als preussisches Gesetz im ganzen Verbande des preussischen Kontingents. In Sachsen und Württemberg hat die Einführung desselben durch besondere Verordnungen stattgefunden (vgl. sächs. Vero. v. 18. Mai 1872 u. 14. Juni 1881; württemb. Vero. v. 27. Mai 1878). In Elsass-Lothringen ist ebenfalls ein besonderes Gesetz erlassen worden, das jedoch fast vollständig mit dem preussischen übereinstimmt (vgl. Gesetzes-Bl. für Els.-Lothr. 1872 S. 157).

Nach dem preussischen Gesetze vom 20. März 1837, das in seinen Grundbestimmungen fast für ganz Deutschland geltendes Recht geworden, ist „das beim Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen und Transport und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehenden Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen:

1. gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen;

2. wegen Ungehorsam bei Aufforderungen zur Ablegung von Waffen und gefährlicher Werkzeuge;

3. bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen;

4. zur Verhinderung der Flucht vom Transporte oder aus Gefängnissen;

5. zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen."

Der § 7 dess. Ges. sagt hinsichtlich des Masses, in welchem von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll: „Das Militär hat von seinen Waffen nur in soweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehend angegebenen Zwecken erforderlich ist. Der Gebrauch der Schuss-

waffen tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muss von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden."

Bei Aufläufen und Tumulten kommen ausser den Bestimmungen dieses Gesetzes noch die Vorschriften der Verordnung v. 17. Aug. 1835 (G. S. 1835 Seite 170 ff.) zur Anwendung. Darnach muss der Offizier oder Unteroffizier, welcher die Mannschaft kommandirt, die versammelte Menge auffordern, auseinander zu gehen. Zum Gebrauche der Waffen ist er erst dann berechtigt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebote oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen keine Folge geleistet wird. „Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen befugt." (§ 9.)

Alle diese Vorschriften sind, wie bereits oben angedeutet, massgebend für das Reich, mit Ausnahme von Bayern. Hier haben die Bestimmungen obiger Gesetze keine bindende Kraft. Die Grundsätze über den Waffengebrauch des Militärs sind für Bayern enthalten in dem besonderen bayerischen Gesetze vom 4. Mai 1851 (bayer. Ges u. Vero.-Bl. 1851 Seite 9 ff.). Nach demselben (Art. 3) muss bei Zusammenrottungen und Aufläufen der Anwendung von Waffengewalt eine im Namen des Gesetzes erlassene dreimalige Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen durch den Abgeordneten der Civilbehörde vorausgehen. „Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer des Gebrauchs der Waffen hat der Befehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit allein zu bestimmen." (Art. 4.)

Des weiteren werden dann die Fälle aufgezählt, in denen „auch ohne Signal und Aufforderung und insoweit sie bereits stattgefunden hat, ohne deren Wiederholung“, die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche ihrer Waffen befugt ist, nämlich „wenn die Zusammengerotteten

1. auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder

2. Barrikaden errichten, oder

3. in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen versuchen, oder

4. Gewaltthaten an Personen verüben, oder

5. fremdes Eigentum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.“

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.[1]) (Artikel 6.)

Auch das Militärstrafgesetzbuch für das K. Bayern enthält einige sehr wichtige Bestimmungen über das Recht gewisser Militärpersonen, ihre Waffen zu gebrauchen. So ist nach Art. 68 dieses Gesetz b. „die Anwendung von Waffengewalt, äussersten Falles sogar die Tötung Widerspenstiger erlaubt:

1. militärisch Vorgesetzten zur Erzwingung des gegenüber einem Dienstbefehle verweigerten Gehorsams:

a) bei gewaltthätiger Widersetzung oder Bedrohung mittelst Waffen in Fällen dringendster Not und in Ermangelung eines andern zweckdienlichen Mittels;

b) bei einem militärischen Aufruhr nach wiederholter Aufforderung zum Auseinandergehen; oder

c) im Felde bei Alarmirung, beim Anmarsch ins Gefecht, während des Gefechts, beim Rückzuge, dann zur Abwehr von Plünderung oder sonstiger Gewaltthätigkeiten, sowie zur sofortigen Unterdrückung einer öffentlichen vor mehreren oder vor

---

[1]) Vgl. v. Pötzl, Verwaltungsr. § 119 u. dessen Commentar zu dem Ges. in der Gesetzgebung des K. Bayern. Th. II Bd. IV Seite 521 ff.

versammelter Mannschaft stattfindenden Aufforderung zum Kriegsverrate oder zum Aufruhre.

2. Patrouillen, Posten und Wachen gegen gewaltsamen Widerstand bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, sowie in Gemässheit ihrer besonderen Dienstinstruktionen gegen flüchtige Gefangene nach vergeblichem Haltruf;

3. Feldgendarmen in den Fällen der Ziff. 1, insbesondere gegen solche, welche sich ohne Rechtfertigungsgrund aus der Gefechtslinie ziehen und nach Aufforderung zur Rückkehr in das Gefecht die Flucht ergreifen."

Dies sind jedoch nicht die einzigen Gesetze in Bayern, welches das Recht des Waffengebrauchs im administrativen Dienste zum Inhalte haben. Schon die bayerische Verfassungsurkunde hat, wenn auch nur allgemein, die Frage geregelt, wann die bewaffnete Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung auch nach innen hin zur Verwendung gelangt bezw. zur Anwendung physischer Gewalt berechtigt ist. So heisst es in Tit. IX § 6 über dieses Recht des Militärs: „Die Armee handelt gegen den äusseren Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird." In dem Worte „handelt" liegt unstreitig wohl die Befugnis, alle diejenigen Mittel anwenden zu dürfen, welche notwendig sind, um den Befehl der Obrigkeit in seinem vollen Umfange auszuführen, und sollte es dabei bis zum äussersten Mittel, zur Anwendung der Waffengewalt, kommen.

Zu erwähnen ist hier endlich noch eine diesbezügliche Bestimmung des bayerischen Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850, nach welcher „die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt sind, zu verlangen, dass Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge und Vorschläge erörtert werden, mittels welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst, und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich

zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.“ (Vgl. bayer. Vereinsges. v. 26. II. 1850, Art. 9.) Die bewaffnete Macht wird dann natürlich, wenn sie zur Räumung des Platzes bezw. Raumes requirirt wird und dabei Widerstand findet, von ihrem Waffenrechte den erforderlichen Gebrauch machen.

Auch die österreichische Gesetzgebung hat sich mit der Regelung der Frage befasst, wann das Militär auch in Friedenszeiten von der Waffe Gebrauch machen darf. So kann in dringenden Fällen zur Bewältigung des Widerstandes von der Civilbehörde Militärassistenz requirirt werden und Waffengebrauch darf von seiten des Militärs stattfinden:

a) wenn der Abgeordnete der Civilbehörde selbst seine abwehrende Thätigkeit als unzulänglich oder fruchtlos erklärt, und

b) wenn das Militär thätlich angegriffen würde. [1])

Es erübrigt uns nun noch, einen Blick auf die englische Verfassung zu richten und zu sehen, wie in der dortigen Gesetzgebung das Recht des Militärs zum Waffengebrauche sich ausgebildet hat.

In England wurde eine besondere Aufruhrakte (Riot act) zuerst unter der Königin Maria erlassen. Unter Elisabeth folgte bald darauf eine zweite, welche jedoch beide nur auf bestimmte Zeit gegeben waren. Erst im Jahre 1715 wurde die riot act perpetuirlich. Danach sollen 12 Personen, welche eine ungesetzliche Versammlung bilden, der Felony ohne benefit of the clergy schuldig sein, sobald sie sich eine Stunde nach erfolgter feierlicher Aufforderung seitens eines Friedensrichters, welcher die Verlesung der Aufruhrakte vornimmt, nicht entfernen sollten. Wer vor der Verlesung der betr. Proklamation Capellen und Häuser einreisst, wer den Friedensrichter an der Verlesung hindert, oder wenn eine Stunde nach verhinderter Verlesung noch 12 Personen zu ungesetzlichen Zwecken ver-

[1]) Vgl Allerh. Entschl. v. 27. Aug. 1844.

sammelt sind, so sollen auch diese wegen Felony bestraft werden. Das Militär darf gegen Tumultuanten nur auf Requisition der Civilbehörde einschreiten. Sowohl die Militär- wie die betr. Civilbeamten werden strenge bestraft, sobald ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten seitens des Militärs von den Waffen Gebrauch gemacht wird. [1])

Vergleichen wir nun die einzelnen bisher angeführten und erörterten Gesetze über das Recht der Vollzugsorgane zum Waffengebrauche, so gelangen wir zu folgenden allgemeinen Grundsätzen, auf denen alle diese Gesetze beruhen:

Die vollziehenden Organe des Staates sind kraft Gesetzes zum ausserordentlichen Gebrauche ihrer Waffen nur befugt, soferne sie sich in rechtmässiger Ausübung ihres Dienstes befinden und sie dabei thätlich angegriffen werden oder ihnen ein Widerstand entgegengesetzt wird, der auf keine andere Weise gebrochen werden kann.

Der in ihrem Interesse und zu ihrem Schutze in das deutsche R.-Str.-G.-B. aufgenommene § 113 bedroht denjenigen Widerstand, welcher einem zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufenen Beamten in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt geleistet wird, sowie jeden thätlichen Angriff mit Strafe, der auf einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes gemacht wird. Unter „Vollstreckung“ lässt sich hier nur die durch den Beamten ausgeführte, zwangsweise Verwirklichung des vom Staate nach Umfang und Inhalt durch dessen zuständige Organe genau festgestellten und kundgegebenen Willens verstehen. Sie richtet sich notwendigerweise gegen eine Person oder Sache, welche der vorbezeichneten Anordnung gemäss dem Zwangsverfahren unterworfen werden soll. (Vgl. Entscheidung des Reichs-Ger. in Str. S. Bd. XIV Seite 259.)

[1]) Vgl. St. 11, 12 Vict. 44, auch Gneist II Seite 246 u. Bovyer, Commentaries onthe constitution law Seite 424.

Die Vollstreckungsbeamten geniessen den Schutz des angeführten Gesetzes jedoch nur dann, wenn sie in der „Ausübung der Exekutivgewalt begriffen“ sind. Die Handlungen, welche der § 113 a. a. O. verlangt, müssen bereits ihren Anfang genommen haben und der Angriff auf den exekutirenden Beamten muss erfolgt sein, nachdem die fragliche Amtshandlung selbst schon begonnen war. [1]) Dies ist anzunehmen, sobald der Beamte an Ort und Stelle seinen Willen zu erkennen gegeben hat, unverweilt die betreffende Vollstreckungshandlung vorzunehmen (Erk. des preuss. Obertrib. II v. 15. Juli 1869).

Der vollstreckende Beamte muss sich ferner in der „rechtmässigen“ Ausübung seines Amtes befunden haben. Die Amtsausübung ist aber eine rechtmässige, sobald sich der Beamte bei derselben innerhalb seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit befindet, er also eine Handlung vornimmt, zu welcher ihn das Gesetz bezw. der Befehl einer vorgesetzten Behörde berechtigt. (Vgl. R. G. XVI S. 248 u. Olshausen, Komm. z. d. Str. G. B. Seite 419 Note 11.) Es wird somit zunächst erheischt, dass demselben sowohl in örtlicher als in sachlicher Beziehung die Zuständigkeit beigewohnt habe, dass er also im Allgemeinen befugt gewesen sei, Vollstreckungshandlungen der fragl. Art. am betreffenden Orte vorzunehmen. Die Rechtmässigkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Beamte bei Ausübung des pflichtmässigen Ermessens über das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen, nach welchen er sein persönliches Einschreiten für geboten erachtet, sich in Irrtum befunden und in diesem Irrtum unter Umständen zur Vollstreckung mitgewirkt hat, welche bei richtiger Würdigung der Verhältnisse ihn zum Unterlassen der Mitwirkung hätten bestimmen sollen. [2])

Handelt es sich um Vollstreckung eines von einer höheren Behörde ausgegangenen Befehles etc., so ist die Rechtmässigkeit der Amtshandlung des vollstreckenden Beamten auch durch die Gesetzlichkeit des vollzogenen Befehles u. s. w. bedingt.

[1]) Vgl. R. G. XIV. ibidem.

[2]) Vgl. R. G. V. Seite 208, 295; VI S. 400; XX S. 35.)

Ausserdem erfordert die „rechtmässige Ausübung des Amtes", dass die Vollstreckung selbst in der vom Gesetze gewollten Weise stattfinde, dass also dabei alle wesentlichen Formvorschriften gewahrt, kein gebietendes Gesetz unberücksichtigt gelassen und kein verbietendes übertreten werden. (Vgl. Olshausen, Komm. z. Str.-G.-B. Seite 420, Note 11.) So z. B. dürfen, hinsichtlich des Rechtes zum Waffengebrauche, die mit Waffen ausgerüsteten vollziehenden Organe nur in beschränkter Weise davon Gebrauch machen; zur Erreichung des Zweckes dürfen ferner zunächst nur die minder gefährlichen wie Hieb- und Stosswaffen angewandt werden; zur Schusswaffe dürfen die Beamten erst greifen, wenn der Angriff gegen sie selbst oder die ihnen anvertrauten Personen mit Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen oder von mehreren zugleich unternommen oder angedroht wird, welche an Zahl die zur Stelle anwesenden Organe des Staates übertreffen, bzw. wenn die Entfernung so gross oder die Verhältnisse derartig gelagert sind, dass ohne den Gebrauch der Schusswaffen überhaupt nichts erreicht werden würde.

Dagegen hört die Amtsausübung durch Nichtbeobachtung unwesentlicher Formvorschriften nicht auf, eine rechtmässige zu sein. Ob eine Formvorschrift wesentlich d. h. ob die Statthaftigkeit der Handlung durch ihre Beobachtung bedingt sei, ist nach den massgebenden Landesgesetzen im Einzelnfalle zu beurteilen. Als unwesentlich wird es z. B. zu erachten sein, wenn der Beamte bei seiner amtlichen Thätigkeit sich einer Ungehörigkeit (z. B. Rauchen) zu Schulden kommen lässt u. a. m. [1])

Das Gesetz verlangt auch noch als wesentliches Erfordernis, dass Widerstand geleistet wird oder ein thätlicher Angriff erfolgt. Der Begriff „Widerstand" setzt eine aktive Thätigkeit, ein Handeln voraus, welches dem Vorgehen des Beamten als direktes Hindernis entgegentritt. Er muss gegen die Thätigkeit des Beamten gerichtet sein; ihr erkennbarer Zweck muss dahin

[1]) Vgl. Oppenhoff, das Str.-G.-B. für d. d. Reich Seite 251.

abzielen, jene Thätigkeit resp. ihre Fortsetzung abzuwehren. Lediglich passives Verhalten, blosser Ungehorsam oder blosses Bereiten sachlicher Vorkehrungen und Hindernisse gegen die Ausführung der Amtshandlung genügen jedoch nicht: der Widerstand muss „durch Gewalt“ oder „Bedrohung mit Gewalt“ geleistet sein. Jene besteht in der Anwendung einer körperlichen Kraft, welche der Thätigkeit des Beamten hindernd entgegenwirkt und den letzteren nötigt, auch seinerseits zur Beseitigung des Hindernisses eine erhöhte Kraftanstrengung anzuwenden, oder aber von der Amtshandlung abzustehen. Was die „Bedrohung mit Gewalt“ betrifft, so muss hier die Drohung eine „Gewalt“ zum Gegenstande haben, und das Mittel sein, durch welches dem Beamten Widerstand geleistet wird. Es muss daher dem Beamten eine gegen seine Person gerichtete Gewalthandlung in Aussicht gestellt sein, um ihn dadurch zu veranlassen, von seiner Amtshandlung abzustehen. (Vgl Oppenhoff, Note 40 zu § 113.) Während der „Widerstand“ gegen die Vornahme der Amtshandlung selbst gerichtet sein muss, geht der „thätliche Angriff“ im Sinne des § 113 des Ges. nur gegen den Beamten zu einer Zeit, wo er mit der Vornahme einer rechtmässigen Amtshandlung befasst ist. Als „thätlicher Angriff“ ist aber jede vorsätzliche, unberechtigte, gegen die Person des Beamten in feindseliger Richtung verübte Thätigkeit zu betrachten; dass bereits an der Person des Beamten Gewalt geübt ist, ist nicht erforderlich; es genügt bereits das Ausholen zu einem Schlage gegen den Beamten. (Vgl. R. G. VII Seite 301.) Ebenso braucht auch der gegen den Beamten gerichtete Angriff nicht in bestimmter Beziehung zu einer vorgenommenen Amtshandlung zu stehen und zum Zwecke des Widerstandes gegen letztere unternommen sein. [1])

Denselben Schutz, welcher der § 113 des Str.-G.-B. den als Vollstreckungsorgane des Staates thätigen Beamten gegenüber dem Exequendus bzw. gegenüber jedem dritten gewährt, der sich in thätlicher Weise an diesen Beamten vergreift, ge-

[1]) Vgl. Rechtssprechung des R. G. in Strafsachen, Bd. VII S. 632.

niessen u. a. auch die „Mannschaften der bewaffneten Macht“, sobald sie sich „in Ausübung des Dienstes“ befinden. Der Begriff der „Rechtmässigkeit“ wird hier nicht gefordert. (Vgl. Abs. 3 des cit. §.) Mit besonderen Strafen bedroht endlich das Gesetz den Widerstand und den thätlichen Angriff gegen die Forst- und Jagdbeamten, sowie den gegen die Beamten einer Gefangenanstalt, insoferne diese Beamten sich in rechtmässiger Ausübung ihres Amtes befinden. Es finden demnach die oben gemachten Ausführungen auch auf diese Anwendung. (Vgl. §§ 117—122 St. G. B., u. auch R. G. XIII Seite 106 fg.)

Was die vollziehenden Organe des Staates also hauptsächlich von Privatpersonen unterscheidet, ist, wie wir gesehen, die ihnen gesetzlich eingeräumte Befugnis, ja Pflicht, unter bestimmten Voraussetzungen zum direkten Angriffe mit Waffen überzugehen, soferne es sich um die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen handelt, wobei jeder Widerstand bzw. Angriff auf diese Personen mit Strafe bedroht ist. Handeln sie nicht im Auftrage des Staates bzw. der ihnen vorgesetzten Behörden, so steht ihnen dieses ausserordentliche Recht des Waffengebrauches natürlich nicht zu; ebenso wenig geniessen sie den besonderen Schutz des Gesetzes. Wohl aber haben sie das Recht der Notwehr d. h. sie dürfen sich zur Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffes gleichwohl ihrer Waffen bedienen, auch wenn sie nicht in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, nach dem allgemein anerkannten Grundsatze: vim vi repellere licet Für die Notwehr gelten die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts. Die Notwehr setzt immer einen Angriff voraus d. h. einen von einem anderen ausgegangenen Eingriff in die eigenen Rechte oder in die eines Dritten. Der Angriff muss ein „gegenwärtiger“ sein. Dazu reicht eine auf die Zukunft beziehende Drohung nicht aus; wohl aber kann eine Drohung, die geeignet ist, eine gegenwärtige Gefahr zu begründen, als der Beginn eines gegenwärtigen Angriffes angesehen werden (Erk. des preuss. Ober-Trib. I vom 15. Juli 1859; Berner, Strafrecht S. 103). Der Begriff „rechtswidrig“ endlich, den das Gesets ausserdem zum vollen Thatbestande der Notwehr

verlangt, setzt voraus, dass der Angriff von einem andern Menschen ausgeht, welcher sich dadurch der Verletzung eines fremden Rechtes schuldig macht. Der Umstand, dass der Angriff ein vom Angegriffenen verschuldeter war, schliesst die Rechtswidrigkeit und somit die Staathaftigkeit der Notwehr nicht notwendig aus (vgl. Oppenhoff, S. 176 u. Olshausen, S. 225, Note 6 fg.).

Nachdem wir nun zu diesem Resultate gelangt, erübrigt uns noch die Beantwortung der Frage, wie sich der Staat verhält, gegenüber dem Missbrauche der Waffen seitens der Organe, die er mit solchen ausrüstet und denen er in einem gewissen Umfange den Gebrauch derselben erlaubt, ja gebietet und auf welche Weise der dadurch angerichtete Schaden wieder gutgemacht wird.

„Der Beamte ist berechtigt zu verlangen, dass die Staatsregierung ihm wegen derjenigen Handlungen, welche er in Gemässheit seiner Instruktion oder auf besonderen Befehl seiner Vorgesetzten vorgenommen hat, vollständig vertrete und die etwaigen Entschädigungsansprüche übernehme; dagegen haftet derjenige Beamte, welcher die Grenzen seines Amtes überschreitet allemal persönlich, und ohne sich an den Staat regressiren zu' können, für den dadurch entstandenen Schaden.“ (Vgl. preuss. A. L. R. I 6, § 49.) Es ist selbstverständlich, dass eine Schadensersatzpflicht für den Beamten überhaupt nicht besteht in soweit als er in rechtmässiger Weise sein Amt ausgeübt' und seiner Dienstintruktion bzw. Auftrages gemäss gehandelt hat. Auch ist im Allgemeinen anerkannt, dass der Staat ausser, soferne es sich um die privatrechtliche Haftpflicht des Geschäftsherrn für seine Bevollmächtigten handelt, für den durch pflichtwidrige Beamte verursachten Schaden nicht haftet. [1])

[1]) Vgl. Löning, die Haftpflicht des Staates, Frankfurt 1879; Sarwey, öffentl. Recht, Seite 304; Gneist, engl. Verw.-R. I S. 379; Lor. v. Stein. Verw.-R I A. 1 S. 369; v. Rönne. preuss. St.-R. § 341, und ferner Löning in Hartmanns Zeitschrift Bd. 6, Seite 17, wo es heisst, dass auch in Frankreich eine gerichtliche Klage gegen den Staat auf Schadenersatz aus rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten nicht erhoben werden kann, ausser wenn dies ein Gesetz ausdrücklich gestattet.

Im deutschen Rechte ist, im Anschluss an die römisch-rechtliche Syndikatsklage, nach Gneist a. a. O. Seite 377, 379 im Anschluss an die actio legis aquiliae (vgl. Art. 1096 des Dresdner Entwufs d. Oblig.-R.), der Grundsatz anerkannt worden, dass im allgemeinen der Beamte haftet für jeden durch sein pflichtwidriges Verhalten dem Einzelnen zugefügten Schaden. Allein die Entschädigungsklage, die Anwendung der Grundsätze der Syndikatsklage gewähren gleichwohl keine sichere Rechtsgrundlage. Anstatt, was doch ein dringendes Bedürfnis gewesen wäre, durch eine nähere gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes die einzelnen Staatsbürger gegen Vermögensbenachteiligung durch schuldvoll handelnde Staatsbeamte, andererseits aber auch die Beamten gegen chikanöse Regressansprüche zu schützen, folgte man in Deutschland dem von Frankreich gegebenen Beispiele und führte zur Sicherung der Beamten gegen die Annahme der Entschädigungsklage von seiten des Civilrichters die Institution des Kompetenzkonfliktes ein. Dadurch war jedoch die Möglichkeit gegeben, den Rechtsgang lahm zu legen, was doch mit dem Rechtsprinzipe absolut unvereinbar ist. Eine solche Institution konnte und durfte für die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Sie wurde aufgehoben durch § 11 d. E. G. zum Ger. Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877: „Die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten [1]) wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten ausser Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzl. Vorschriften, [2]) durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des

---

[1]) Für die Reichsbeamten vgl. § 13 des Reichsbeamten-Gesetzes v. 31. 3. 73 (R.-G.-Bl. 63).

[2]) die bestehenden; Neueinführung unstatthaft. In Preussen G. v. 13. 2. 54 (G. S. 86) u. G. v. 8. 4 47 (G. S. 170), welche jedoch durch die Modifikationen dieses § in beiden Richtungen betroffen sind. Die jetzt geltenden Vorschriften sind im J.-M.-Bl. 1888 S. 6 ff. zusammengestellt.

Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Massgabe:

1. dass die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung schuldig gemacht habe;

2. dass in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof [1]) besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht."

Nach diesem Reichsgesetze haben also die einzelnen Staaten, ehe ein Entschädigungsanspruch von seiten des Verletzten gerichtlich geltend gemacht werden kann, erst eine Vorentscheidung durch das Reichsgericht bzw. durch den Verwaltungsgerichtshof darüber treffen zu lassen, „ob sich der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat." [2])

Ausser diesen civilrechtlichen Ersatzansprüchen, welchen der Beamte sich aussetzt, wenn er, in Ueberschreitung der Grenzen seines Amtes, sich einer Verletzung körperlicher Integrität schuldig macht, unterliegt er auch noch in strafrechtlicher Beziehung den allgemeinen Strafgesetzen wegen Tötung bzw. Körperverletzung.

Hinsichtlich des Militärs „besteht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass es beim Gebrauche seiner Waffen innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt hat. Das Gegenteil muss erst bewiesen werden. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Teilnahme an den Ereignissen oder Handlungen, die das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt haben, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Missbrauch der Waffen." [3])

---

[1]) In Preussen dem Oberverwaltungsgericht. Das Verfahren ist jetzt durch § 114 G. über die allg. Landesverwaltung v. 30. 7. 83 (G. S. 195) geregelt.

[2]) Vgl. Gneist, a. a. O. S. 379, 380; Sarwey, öffentl. Recht S. 308 ff. u. württemberg. St. R. II S. 285.

[3]) Vgl. preuss. Ges. v. 20. März 1837, § 9 u. 10 (G. S. 1837 S. 62) u. bayer. Ges. v. 4. Mai 1851, Art. 114. (G. S. 1851 S. 60).

Aehnlich wie in Deutschland ist auch in der österreichischen Gesetzgebung die Frage des Schadensersatzes und der Bestrafung des Beamten wegen Missbrauchs der Waffen geregelt. Auch hier kann der Verletzte, ohne dass jedoch wie in Deutschland die Einholung einer Vorentscheidung des Reichsgerichtes bzw. Verwaltungsgerichtshofes darüber nötig wäre, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse oder einer Unterlassung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat, auf dem Wege der gerichtlichen Klage seine Entschädigungsansprüche gegen den pflichtwidrig vorgegangenen Beamten geltend machen, während der Beamte andrerseits zugleich auch den allgemeinen Strafgesetzen wegen Tötung oder Körperverletzung unterworfen ist. [1])

In England setzt sich jedes Vollzugsorgan der Straf- oder Entschädigungsklage des Verletzten aus; denn nach dem englischen Rechte steht jedem Einzelnen die strafrechtliche Verfolgung der Verwaltungsbeamten frei und hierin wird eine wesentliche Garantie für die Gesetz- und Rechtsmässigkeit der Verwaltung gefunden. Der Richter entscheidet nach seinem freien Ermessen dann darüber, ob der Waffengebrauch rechtmässig war oder nicht. Zwar muss der Kläger beweisen, dass die Vollziehung maliciously und ohne reasonable aud probable cause stattgefunden oder ihre Grenzen überschritten hat; allein dies wäre doch kein genügender Schutz der vollziehenden Gewalt gegen Verurteilungen selbst bei pflichtmässigem Handeln, wenn „nicht die Prozesse so teuer wären". Die Beamten und auch das Militär werden jedoch strenge bestraft, sobald ohne Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten von den Waffen Gebrauch gemacht wird. [2])

Mit der Erledigung der Frage, wer für den durch den Missbrauch der Waffen verursachten Schaden aufzukommen und zu haften hat, hätten wir nun das erreicht, was wir uns zum

---

[1]) Vgl. Ulbrich, össterr. Staatsr., Seite 402 fg.

[2]) Vgl. St. 11, 14 Vict. 44, Lor. v. Stein a. a. O. I. Seite 84, 144 u. 145 und Boyer. Commentaries on the constitution law Seite 424; Fischel, Verf. Englands S. 107.

Vorwurfe gemacht haben. Wir haben zur Genüge gesehen, wann und in welchem Umfange die Vollzugsorgane der einzelnen grösseren deutschen Staaten, sowie die Oesterreichs und Englands berechtigt sind, von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen, welche Waffen sie zur Erreichung ihres Zweckes und in Ausübung ihres Dienstes gebrauchen dürfen und auf welche Weise der durch den Missbrauch der Waffen seitens der Organe der vollziehenden Gewalt verursachte Schaden wieder gutgemacht wird.

Zum Schlusse der Arbeit dürfte jedoch eine kurze Erörterung über das sog. Recht des Belagerungszustandes bezw. über das Standrecht nicht unpassend erscheinen wegen der Wichtigkeit dieses Rechtes für die öffentliche Ordnung sowie namentlich wegen seines inneren Zusammenhanges mit den im Vorausgehenden näher behandelten Gesetzen über das Recht des Waffengebrauches im administrativen Dienste.

Die revolutionären Vorgänge der Jahre 1848/49 haben gelehrt, dass die Massen durch neue, der bestehenden Staatsordnung widerstreitende Ideen aufgeregt, zum direkten Angriffe gegen die Obrigkeit übergehen, die Sicherheit des Staates oder eines Teiles seines Gebietes in solchem Umfange gefährdet sein kann, dass zu ihrer Aufrechterhaltung die ordentlichen Gesetze und die für gewöhnliche Zeit berechneten Organe und Kräfte der Obrigkeit nicht mehr ausreichen, und daher nur durch energisches, rasches und ungehindertes Einschreiten des Militärs geholfen werden kann: Der Staat befindet sich hier in einer Lage, ähnlich derjenigen, wo im alten Rom die Konsuln mit der Formel: „Videant consules, ne quid respublica detrimendi capiat“ mit diktatorischer Gewalt bekleidet wurden. Solch eine vorübergehende Diktatur muss auch in den modernen Staaten dem Truppenbefehlshaber übertragen und eingeräumt werden, wenn die Staatsgewalt ihre Autorität gegen den Widerstand ihrer Bürger aufrecht erhalten soll. Aber in unseren konstitutionellen Staaten, in welchen die Zuständigkeit der Gerichte scharf abgegrenzt ist, niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, oder ohne sichere Formen einer Haussuchung

oder Beschlagnahme seiner Person unterworfen werden kann, ist ein solcher Eingriff in verfassungsmässig zugestandene Rechte nicht ohne grosse Bedenken: denn wenn man der Militärgewalt gestattet, nach ihrem jeweiligen Ermessen und Gutdünken mit den Einwohnern wie mit Feinden des Landes zu verfahren, so liegt die Gefahr nahe, dass an die Stelle eines verfassungsmässigen Regimentes nach und nach eine willkürliche Säbelherrschaft tritt Um hier das Bedürfnis der Staatsgewalt nach energischen ausserordentlichen Mitteln mit den verbrieften Rechten der Staatsangehörigen in Einklang zu bringen, sind deshalb in den neueren Gesetzgebungen feste Bestimmungen über Verkündung und Wirkung des Kriegs- oder Belagerungszustandes erlassen worden.

Die Hauptwirkungen des verkündeten Kriegs- oder Belagerungszustandes äussern sich besonders darin, dass die vollziehende Gewalt von den Civilbehörden auf den Militärbefehlshaber übergeht, und diesem sogar in erhöhtem Masse ein Recht zusteht, in gegebenem Falle von der Waffe Gebrauch machen zu lassen, namentlich bei Aufläufen, Zusammenrottungen Widersetzlichkeit und dgl. Gesetzlich geregelt wurde dieses Recht des Belagerungszustandes, wie oben bereits erwähnt, erst nach den Wirren des Jahres 1848/49, „wo der Rausch der Revolution in beinahe allen europäischen Ländern, und hauptsächlich in unserem engeren deutschen Vaterlande die Massen aufregte.“ Zum Vorbilde diente die französische Gesetzgebung der ersten Revolution, nämlich das Gesetz vom 10. Juli 1791. Die hier fixirten Grundsätze wurden erweitert und genauer bestimmt durch ein kaiserliches Dekret v. 24. Dez. 1811 (Cap. 3 und 4).

Für Deutschland sind nächst den Vorschriften der Reglements für die einzelnen Bundesfestungen besonders massgebend gewesen das preussische Gesetz über den Belagerungszustand v. 10. Mai 1849 und die badischen Gesetze v. 7. Juni 1848 und 4. Juni 1851 über den Kriegszustand, ferner das Gesetz v. 29. Jan. 1851 über das Standrecht.

Nach der heute geltenden deutschen Reichsverfassung

Art. 68) „steht dem Kaiser das Recht zu, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in den Kriegszustand zu erklären", welche Bestimmung jedoch für Bayern keine Geltung hat.

„Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form und Verkündigung und die Wirkung einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ges. S. 1851 Seite 451) über den Belagerungszustand. (Ueber die Motive und einzelnen Bestimmungen des angef. preuss. Gesetzes s. v. Rönne, Preussisches Staatsr. § 101.)

Für Bayern kommt hier in betracht der Bündnisvertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870, Absch. III § 5 Ziff. VI: „Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch Bundesgesetze geregelt." In der Reichsverfassung wurde nun zwar bestimmt, dass dem Kaiser das Recht zustehen solle, den Belagerungszustand zu verkünden, und dass im übrigen das preussische Gesetz vom 4. Juni 1851 massgebend sein solle, welche beiden Bestimmungen auf Bayern keine Anwendung finden sollen. Da jedoch seit 1870 kein weiteres Reichsgesetz in dieser Hinsicht erlassen wurde, so gilt in Bayern nach wie vor das bayerische Landrecht. Sollte im Laufe der Zeit ein diesbezügliches Reichsgesetz ergehen, welches auch auf Bayern die Bestimmungen des in den übrigen deutschen Bundesstaaten bereits geltenden Rechtes über den Belagerungszustand ausdehnen wollte, so müsste gleichwohl das Recht, den Belagerungszustand zu verkünden, für Friedenszeiten Bayern belassen werden; denn wenn auch dieses Recht ganz enge mit dem kaiserlichen Oberbefehle zusammenhängt, so besteht Bayern gegenüber letzterer doch nur im Falle eines Krieges.

Die grundlegenden Bestimmungen des preussischen Gesetzes v. 4. Juni 1851 sind im allgemeinen folgende: Mit Bekannt-

machung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltung und die Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber folge zu leisten (§ 4) und letzteren steht zur Durchsetzung ihrer Befehle ein umfangreiches Recht zum Waffengebrauche zu. [1])

Das bayerische Recht über den Belagerungszustand unterscheidet zwischen dem militärischen und dem bürgerlichen. Für ersteren, dessen, Behandlung nicht in den Bereich unserer Aufgabe fällt, sind massgebend die Vorschriften der Militärstrafgerichtsord- (vgl. M.-Str.-G.-O. v. 29. April 1869, dazu Verordnung v. 19. nung Aug. 1813 (R.-Bl. Seite 1049) und Reichsgesetz v. 22. April 1871 § 7). Für den bürgerlichen Belagerungszustand oder das Standrecht sind nur für die Landesteile diesseits des Rheines Bestimmungen in hinreichender Weise getroffen worden. Sie sind im 2. Teile des Str.-G.-B. von 1813 (R. G. V. G. § 16) enthalten und haben durch Art. 3 Ziff. 12 des bayer. Ausführungsgesetzes v. 18. Aug. 1879 zur Reichsstrafprozessordnung einige Aenderungen erfahren (vgl. Weber, Ges. u. Vero. S. Bd. I Seite 143). Das Standrecht kann nach bayerischem Rechte wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1. wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. I Art. 319), wenn dieser an Umfang und Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, dass die Ruhe nur durch ausserordentliche Gewalt wiederhergestellt werden kann;

2. wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Für die Pfalz gilt bezüglich der Verhängung des Belagerungszustandes namentlich das Gesetz vom 24. Dez. 1811 (Art. 52, 53, 91, 101) Nach demselben kann der Belagerungs-

---

1) Vgl. G. Meyer, Verw.-R. Bd. I §§ 64 u. 65; Sarwey, württemberg. St. R. I S. 279 ff.

bzw. Kriegszustand jedoch nur über Festungen verhängt werden. Diese Bestimmung macht das Gesetz in praktischer Beziehung beinahe bedeutungslos. Denn eben weil das Gesetz nur auf places de guerre anwendbar ist, so kommt nach der heutigen Lage der Verhältnisse nur die Festung Germersheim in betracht. Es wäre daher sehr angebracht, die diesbezüglichen Gesetze des diesseitigen Bayern auch auf die Pfalz auszudehnen, besonders da auch die sonstigen Bestimmungen des pfälzischen Gesetzes höchst unklar sind und wenig praktische Bedeutung haben [1])

Ueber die bayerischen Gesetze, den Belagerungszustand betr. sagt Seydel in dem 5. Bde. seines bayer. Staatsrechts: „Das bayerische Recht über den Belagerungszustand, wie es nach alle dem sich gestaltet hat, ist in den Landesteilen diesseits des Rheins und der in der Pfalz, wo einige Bruchstücke des französischen Rechtes gelten, zweifellos ein ungenügendes. Es muss unter allen Umständen eine Umgestaltung erfahren, wenn die Notwendigkeit praktischer Anwendung der Bestimmungen über den Belagerungszustand nahe gerückt erscheint.“ (Vgl. Seydel, bayer. Staatsr. Bd. V Seite 83.)

Für Oesterreich sind die Voraussetzungen, die Formen und die Wirkungen der Ausnahmemassregeln, welche insbesondere über den Eintritt eines besonderen standrechtlichen Verfahrens bestehen, durch das Gesetz vom 5. Mai 1869 geregelt. Darauf näher einzugehen, würde jedoch zu weit führen. Es genüge, zu erweisen auf Ulbrichs österreichischem St.-R. Seite 401, 485.

In England endlich erscheint der Belagerungszustand als Aufhebung der Habeas-Corpus Akte. Er kann nur durch das Parlament beschlossen werden in Zeiten der Not, wenn die öffentliche Ordnung auf keine andere Weise mehr erhalten werden kann. [2])

---

[1]) Vgl. C. Risch bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung Bayerns seit Max. II. Teil III Bd. III S. 45, u. Geib, Handbuch für die Gem.-Behörden der Pfalz, I Seite 694.

[2]) Vgl. Finlason, A treatrise on martial law, London 1866; Gneist, engl. Verw.-Recht.

Am Schlusse sei es mir noch gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Sehling, der mich bei der Fertigung meiner Arbeit in freundlicher Weise mit Rat und That unterstützt hat, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.